

**Abwägungsvorschläge
zu den Eingaben der Träger öffentlicher Belange**28. Änderung des FNP –
Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Verfahrensstand		
§ 3 Abs. 1 BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit:	
§ 4 Abs. 1 BauGB	Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	
§ 3 Abs. 2 BauGB	Öffentliche Auslegung	
§ 4 Abs. 2 BauGB	Beteiligung der Behörden / TÖB 14.4.2023 bis einschließlich 15.5.2023	X

Gesamtschau - Von 54 angeschriebenen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) haben:

- 33 TÖB nicht geantwortet - siehe A),
- 3 TÖB hatten keine Hinweise oder Bedenken - siehe B),
- 18 TÖB haben Hinweise vorgetragen - siehe C).
- Die TenneT TSO GmbH hat mit Verspätung am 13.06.2023 geantwortet.

A) Träger öffentlicher Belange, die nicht geantwortet haben:

Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V.
- Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände
- Ev.-luth. Oberkirchenrat
- Ev.-luth. Kirchengemeinde, Vier Kirchen Ovelgönne
- Agentur für Arbeit Brake
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Hauptstelle Portfoliomanagement
- Finanzamt Nordenham
- Handwerkskammer Oldenburg
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Polizeiinspektion Delmenhorst/Oldenburg-Land/Wesermarsch
- Staatliches Baumanagement
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. (LBU)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
- Naturschutzbund Wesermarsch (NABU)
- Avacon AG
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG
- Vodafone GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Tower-/Center-Niederlassung
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Fernstraßen-Bundesamt
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
- Verkehrsverbund, Bremen/Niedersachsen GmbH
- Niedersächsischer Heimatbund e.V.
- Oldenburgische Landschaft
- LGLN Regionaldirektion Oldenburg, Katasteramt Brake
- Gleichstellungsbeauftragte Ulrike Mayer
- Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Ovelgönne



- Gemeinde Jade
- Gemeinde Stadland
- Stadt Elsfleth

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

B) Träger öffentlicher Belange, die keine Hinweise und Anregungen haben Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg 24.04.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH 10.05.2023
- Landkreis Ammerland 08.05.2023

Kenntnisnahme.

C) Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben Verfahren: § 4 Abs. 2 BauGB
(Anregung im Originaltext vorweg)

1	Landkreis Wesermarsch, 15.05.2023.....	2
2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, 09.05.2023	11
3	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg, 20.04.2023	12
4	Oldenburgisch – Ostfriesischer Wasserverband, 05.05.2023	15
5	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 15.05.2023.....	16
6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, 11.05.2023 (von Ericsson).....	17
7	Ericsson Services GmbH, 11.05.2023 (auch für Telekom)	17
8	EWE Netz GmbH, 26.04.2023	17
9	TenneT TSO GmbH, 13.06.2023	18
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 15.05.2023	22
11	Landesverband Erneuerbare Energien in Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE), 15.05.2023	26
12	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.04.2023	29
13	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 15.05.2023.....	32
14	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Luftfahrtbehörde, 12.05.2023	38
15	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Verkehr, 15.05.2023 ...	41
16	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, 11.05.2023.....	44
17	Gemeinde Rastede, 28.04.2023.....	46
18	Stadt Brake, 28.04.2023.....	48

1 Landkreis Wesermarsch, 15.05.2023

Eingabe 1 - LK-Raumordnung 1	<p><u>1. Raumordnung und Städtebau</u></p> <p>Die Entwurfsunterlagen im Rahmen der Auslegung der 28. Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung von 8 Teilgebieten für die Konzentrationsplanung von Sondergebieten für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ovelgönne haben wir geprüft. In der Beschreibung zur Begründung der jeweiligen Teilgebiete wird die bisherige Abstimmung zwischen Gemeindeverwaltung, Planungsbüro und Raumordnungsbehörde des Landkreises in Bezug auf die Vermeidung der Beeinträchtigung von Vorranggebieten (VRG) als Ziele der</p>
---------------------------------	---



	Raumordnung deutlich. Somit wird das dargestellte Vorgehen, von einer Überplanung der VRG generell abzusehen, begrüßt.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

Eingabe 2 - LK-Raumordnung 2	Aktuell laufen im Bereich des Landkreises zahlreichen Genehmigungsverfahren für WEA-Anlagen, die in Einzelfällen auch den Bereich des Gemeindegebietes betreffen. Im Rahmen der endgültigen Überarbeitung der Begründung zum Satzungsbeschluss sollten daher die benannten Daten der Einzelanlagen und Flächen noch einmal mit den Daten des Landkreises, der unteren Bundesimmissionsschutzbehörde, abgeglichen werden (s. S. 12/78 der Begründung sowie Darstellung der Teilgebiete im Kap. 4 der Begründung).
------------------------------	--

Beschlussempfehlung	Es ist in Abstimmung mit dem Landkreis eine Überarbeitung der nachfolgenden Tabelle in der Begründung erfolgt.
---------------------	---

Abb. 5 WEA in Betrieb (Stand 01/2021)¹² in der Gemeinde Ovelgönne sowie Antragstellungen

Standort Windpark	Zahl WEA	Anlagentyp	Nenn-Leistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Baujahr	Planungsrecht
Oldenbroker Feld 27 WEA	6	Vestas V-112/3300	19.800	141,77	2017	FNP-Änderung, unwirksam
	2	Vestas V-112/3450	6.900	140	2017	FNP-Änderung, unwirksam
	4	Vestas V-80/2000	8.000		2001	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1, aufgehoben
	5	Vestas V-80/2000	10.000	60	2001	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1, aufgehoben
	4	Vestas V-66/1650	6.600	67	2001	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1, aufgehoben
	1	Vestas V-112/3300	3.300	143	2020	FNP-Änderung, unwirksam
	1	Vestas V-112/3300	3.300	140	2020	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3, 1. Änderung, aufgehoben
	3	Vestas V-112/3300	9.900	140	2016	Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3, aufgehoben
	1	Vestas V-112/3300	3.300	141,77	2018	FNP-Änderung, unwirksam
Frieschenmoor 12 WEA	11	Enercon E-126 / EP4	46.200	135	2018	FNP-Änderung, unwirksam
	1	Enercon E-126 / EP4	4.200	135	2017	FNP-Änderung, unwirksam
Rodenkircherwarp 1 WEA	1	Enercon E-70/2300	2.300	64		FNP-Änderung, unwirksam
Gesamt	40		123.800			

WEA in Planung (Stand 06/2023, in Abgleich mit dem Landkreis)

Hinweise / Sonstige					
Niederort	1				Bauantrag beim Landkreis
Culturweg	9				Genehmigt durch Landkreis
Moorseite	4				Genehmigt durch Landkreis
Colmar	2				Bauantrag beim Landkreis
Oldenbroker Feld	1				Bauantrag beim Landkreis
Oldenbroker Feld, südl. Rathausstr.	5				Bauvoranfrage
Oldenbroker Feld Repowering	Repow.				Genehmigt durch Landkreis, Rückbau von 9 WEA, Errichtung von 3 WEA

Sonstige Anfragen Gemeinde (Interessenbekundungen für Standorte)

Strückhausen					Im Rahmen der Beteiligung zur 28. FNP-Änderung
Bundesstraße					
Rodenkircherwarp					
Frieschenmoor					
Oldenbroker Feld Südlich					

Eingabe 3 - LK-Raumordnung 3	Auf der Seite 20/78 der Begründung fehlt zum TB 5 Culturweg in der Tabelle unter Sonstiges das Wort LBEG; hiermit wurde die Abstimmung zur Nutzung von Flächen in einem Torfabbaugebiet einvernehmlich geklärt.
Beschlussempfehlung	Es wird das Wort LBEG eingefügt.



Eingabe 4 - LK-Raumordnung 4	Insgesamt wird das planerische Vorgehen zur Darstellung von SO-Flächen auf der Ebene des FNP mit gleichzeitiger Ausschusswirkung zur Erlangung der Rechtssicherheit sowie zur Schaffung eines wichtigen Ansatzes zur Erreichung des Seitens des Landes zu erwartenden Flächenbeitragswertes von Seiten des Landkreises begrüßt.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.
Eingabe 5 - LK - Naturschutz 1	2. Naturschutz In ca. 300 m Entfernung nördlich der Bundesstraße befindet sich eine Wiesenvogelkompensationsmaßnahme für die Umgehungsstraße 211. Zu dieser Kompensationsfläche ist ein entsprechender Abstand mit Windenergieanlagen einzuhalten, um das Kompensationsziel Wiesenvogelschutz nicht zu gefährden oder einzuschränken. Es ist auf F-Planebene zu prüfen, ob unter Einhaltung der Abstände zur Kompensationsfläche und zur Bundesstraße der Standort dazwischenliegend realisierbar ist.
Beschlussempfehlung	Die Begründung wird ergänzt. <i>In die Begründung unter Punkt 4.1.4 wird nachfolgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 15.05.2023 teilt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises mit, dass sich nördlich des Standortes eine Wiesenvogelkompensationsmaßnahme für die Umgehungsstraße B 211 befindet und auf Ebene der Flächennutzungsplanung zu hinterfragen ist, ob der Standort vor dem Hintergrund des Wiesenvogelschutzes realisierbar ist.</i> <i>Die Gemeinde hat diesen Sachverhalt in ihre Abwägungen eingestellt. Die Belange des allgemeinen Wiesenvogelschutzes sind im Vorfeld der Gesamtplanung bereits in hohem Maße berücksichtigt worden. Im Rahmen des Windenergie-Standortkonzeptes wurden alle Vorranggebiete für die Grünlandnutzung zu Tabuflächen für die Windenergie erklärt, womit mit den Belangen des Wiesenvogelschutzes hier höheres Gewicht eingeräumt wird, als den Belangen der Windenergie.</i> <i>Bei dem angesprochenen Kompensationsareal selbst, das nördlich an den Teilbereich 4 angrenzt, handelt es sich demgegenüber um ein vergleichsweise kleines Areal. Es liegt zwischen der Landesstraße im Westen und der Bundesstraße 211 im Süden. Die Lage der Kompensationsfläche in Nähe dieser zweier stark befahrenen überörtlichen Straßen führt dazu, dass hohe Wertigkeiten für die Wiesenvögel hier insbesondere in den zentralen Bereichen der Fläche zu verorten sind bzw. dort entwickelt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände oder eine generell Undurchführbarkeit sind auf Basis der zugänglichen Informationsgrundlagen für Planungen im Umfeld des Areals nicht ableitbar. In den Randbereichen der Kompensationsfläche wäre infolge der Nähe zu überörtlichen Straßen keine bedeutsame Verdrängungswirkung möglicher Wiesenvögel anzunehmen. Die Fläche für Windenergieanlagen des Teilbereiches 4 erstreckt sich zudem in einem Korridor entlang der Bundesstraße 211. Die Dimensionierung der Fläche lässt eine Anlagenplatzierung zu, die deutliche Abstände zu den zentral und innenliegenden Bereichen des Kompensationsareals halten kann. Windenergieanlagen und die Entwicklung naturschutzfachlich bedeutsamer Areale müssen nicht grundsätzlich im Widerspruch zueinander stehen. Eine optimierte Stellung von Anlagen vor dem Hintergrund eines Wiesenvogelschutzes ist möglich und Zielkonflikte sind nicht zwingend.</i> <i>Es liegen Daten eines Monitoring zu der Wirksamkeit der Kompensationsflächen (Kompensationsziel wiesenbrütende Vogelarten) bezogen auf Brutvögel für den Neubau der B 211 aus dem Jahr 2020 vor (erstellt durch ARSU GmbH, Oldenburg, 2020 im Auftrag der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg). An WEA</i>



	<p><i>sensiblen Arten sind dabei 2020 die Wiesenlimikolen Kiebitz und Rotschenkel kartiert worden. Sie sind innerhalb eines 500 m Radius um die geplanten Konzentrationsbereiche anzutreffen. Kiebitze meiden als Brutvögel einen Bereich von 100 m um den Mastfuß in signifikanter Weise (Reichenbach / Steinborn: Kiebitz und Windkraftanlagen, 9/2011 in Naturschutz und Landschaftsplanung). Für Rotschenkel liegen keine Informationen über Störwirkungen vor.</i></p> <p><i>Sollten die zukünftigen WEA somit näher als 100 m an die Brutplätze heranreichen, so wäre folglich mit signifikanten Störwirkungen zu rechnen. Sind die Abstände jedoch größer, was im Rahmen der dargestellten Konzentrationsbereiche mit der jeweiligen Stellung von Anlagen berücksichtigt werden kann, würden bei Bedarf Störungen vermieden. Soweit im Rahmen der Genehmigungsplanung eine aktuelle Bestandserfassung im Umfeld erfolgt, können Wirkungsbereiche und ggf. erforderliche Maßnahmen und Abstände in erforderlichem Maß berücksichtigt werden. Ein grundsätzliches Planungshindernis bezogen auf die Avifauna des Umfeldes ist für den Teilbereich 4 – Bundesstraße auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht abzuleiten. Die Gemeinde hat deshalb die herausragenden zu berücksichtigenden öffentlichen Belange der Windenergie im vorliegenden Planfall gegenüber den Belangen des Wiesenvogelschutzes im Umfeld hoch gewichtet.“</i></p>
Eingabe 6 - LK-Denkmalschutz 1	<p>3. Denkmalschutz</p> <p>Seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: In der Begründung zum Flächennutzungsplan erfolgt eine angemessene Auseinandersetzung mit dem <u>Schutzgut der Baukultur</u>, hier also der vorhandenen Baudenkmale, daher ebenso für den Umweltbericht als Teil der Begründung.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p>
Eingabe 7 - Denkmalschutz 2	<p>Anders verhält es sich mit dem Belang der <u>Bodendenkmalpflege</u>. Der für die Planungen offenbar zugrunde gelegte Denkmatalas enthält insbesondere nicht alle bekannten Bodendenkmale bzw. archäologische Baudenkmale und ist damit als Quelle für derartige Planvorhaben nicht ausreichend. Auskünfte zu Bau- und Bodendenkmalen sind daher ausschließlich bei den Denkmalbehörden einzuholen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der offizielle Denkmatalas des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege nicht alle bekannten Denkmale bzw. archäologischen Baudenkmale enthält.</p>
Eingabe 8 - Denkmalschutz 3	<p>Aus dem Bereich der Gemeinde Ovelgönne sind derzeit bereits etwa 270 archäologische Fundplätze bekannt, ein großer Teil davon sind historische Wurten und Deichlinien. Hinzu kommen noch Flächen mit einem erhöhten archäologischen Potenzial. Dort ist im besonderen Maße mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.</p> <p>So weist die BK50 z. B. in zwei der Teilbereiche Erdhochmoorflächen aus. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind, sodass es für Erdarbeiten</p>



in diesen Bereichen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedarf. Für die einzelnen Teilbereiche ergibt sich hieraus wie folgt:

Teilbereich 3 „Colmar“ (2022 noch TB 2)

Unmittelbar im Plangebiet befinden sich zwei denkmalgeschützte, heute unbebaute, ehemalige Gehöftwurten. Unmittelbar hinter der südlichen Grenze des Teilbereiches liegen außerdem zwei weitere historische Wurten, bei denen 1983 noch abgebrannte Gebäudereste bzw. Mauerreste zu erkennen waren (Strückhausen, FStNr. 21 und 22) und deren Umgebungsschutz bis in das Plangebiet hineinreicht.

Die archäologischen Baudenkmale sind nachrichtlich in die Planunterlagen einzutragen. Geschützt sind nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und §10 NDSchG).

Das Areal weist außerdem laut BK50 einen tiefen Spittkulturboden aus Hochmoor aus. Es ist aber davon auszugehen, dass ehemals hier möglicherweise vorhandene Denkmalsubstanz durch die umfangreichen Bodeneingriffe bereits erheblich gestört wurde. Zudem sind uns weder aus dem Areal selbst noch seiner unmittelbaren Umgebung neben den bekannten Wurten weitere archäologische Funde oder Befunde bekannt. Vor diesem Hintergrund kann hier auf eine archäologische Prospektion oder Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden.

Zum Schutz der archäologischen Baudenkmale sind aber die exakte Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen etc. mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Teilbereich 4

Im Westen des Plangebietes befindet sich ein denkmalgeschützter spätmittelalterlicher Siedlungsplatz (Strückhausen, FStNr. 120), der nach einem Grünlandumbruch durch Oberflächenfunde entdeckt wurde. Unmittelbar nördlich der Teilgebietsgrenze befindet sich außerdem eine ebenfalls heute unbebaute historische Wurt (Strückhausen, FStNr. 117), deren Umgebungsschutz ebenfalls bis in das Plangebiet hineinreicht. Das archäologische Baudenkmal ist nachrichtlich in die Planunterlagen einzutragen. Geschützt sind nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und §10 NDSchG).

Auch in diesem Teilbereich sind die exakte Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen etc. mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Teilbereich 5 „Culturweg“ (2022 noch TB 3)

befindet sich laut BK50 innerhalb eines tiefen Erdhochmoores. Mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).

Teilbereich 7 a und b „Oldenbroker Feld“ (2022 noch TB 5)

In Teilbereich 7a befinden sich mehrere denkmalgeschützte archäologische Fundplätze. Der historische Deichzug „Alter Deich“ (Oldenbrok, FStNr. 2), die ehemalige Kirchwurt (Oldenbrok, FStNr. 4), sowie der unmittelbar an das Plangebiet angrenzend verlaufende, gut erhaltene historische Deichzug Oldenbrok, FStNr. 3 sind nachrichtlich in die Planunterlagen einzutragen. Geschützt sind nicht nur die Wurt- und Deichkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und §10 NDSchG).

Ferner befinden sich im Plangebiet ein durch Funde entdeckter Fundplatz (Oldenbrok, FStNr. 69), ein annähernd Nord/Süd verlaufender denkmalgeschützter Moorweg (Oldenbrok, FStNr. 73) sowie ein denkmalgeschützte vorgeschichtlicher Siedlungsplatz



	<p>aus der Römischen Kaiserzeit (Oldenbrok, FStNr. 74). Alle Bodendenkmale sind von jeglicher Überplanung freizuhalten.</p> <p>Teilbereich 7 b grenzt in Osten an den hier gut erhaltenen, denkmalgeschützten historischen Deichzug Moorriem, FStNr 3, dessen Umgebungsschutz ebenfalls bis in das Plangebiet hineinreicht und daher ebenso nachrichtlich in die Planunterlagen eingetragen werden soll.</p> <p>Die exakte Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen etc. sind auch in Teilbereich 7 a und b mit den Denkmalbehörden abzustimmen.</p>								
<p>Beschlussempfehlung</p>	<p>Die Belange der Bodendenkmalpflege stehen der Darstellung von Konzentrationsflächen für die Windenergie nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>In die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird folgender Passus in Kapitel 5.5 Belange des Denkmalschutzes neu eingefügt:</p> <p>Bodendenkmalpflege</p> <p>Mit Schreiben vom 15.05.2023 teilt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises mit, dass in zwei der Teilbereiche Erdhochmoorflächen ausgewiesen sind. Die niedersächsischen Hochmoore stellten ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren seien wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung gäben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handele es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind, sodass es für Erdarbeiten in diesen Bereichen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedürfe.</p> <p>Für die einzelnen Teilbereiche ergeben sich hierbei folgende Auflagen infolge der Stellungnahme der unteren Denkmalbehörde (Schreiben Landkreis Wesermarsch 15.05.2023):</p> <table border="1" data-bbox="619 1070 1492 1299"> <thead> <tr> <th>Teilbereich</th> <th>Sachverhalt – Bodendenkmale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 - Rodenkircherwarp</td> <td>Es bestehen keine Bedenken (Schreiben Landkreis 15.05.2023).</td> </tr> <tr> <td>2 - Frieschenmoor</td> <td>Es bestehen keine Bedenken (Schreiben Landkreis 15.05.2023).</td> </tr> <tr> <td>3 - Colmar</td> <td>Unmittelbar im Plangebiet befinden sich zwei denkmalgeschützte, heute unbebaute, ehemalige Gehöftwurten. Unmittelbar hinter der südlichen Grenze des Teilbereiches liegen außerdem zwei weitere historische Wurten, bei denen 1983 noch abgebrannte Gebäudereste bzw. Mauerreste zu erkennen waren (Strückhausen, FStNr. 21 und 22) und deren Umgebungsschutz bis in das Plangebiet hineinreicht.</td> </tr> </tbody> </table>	Teilbereich	Sachverhalt – Bodendenkmale	1 - Rodenkircherwarp	Es bestehen keine Bedenken (Schreiben Landkreis 15.05.2023).	2 - Frieschenmoor	Es bestehen keine Bedenken (Schreiben Landkreis 15.05.2023).	3 - Colmar	Unmittelbar im Plangebiet befinden sich zwei denkmalgeschützte, heute unbebaute, ehemalige Gehöftwurten. Unmittelbar hinter der südlichen Grenze des Teilbereiches liegen außerdem zwei weitere historische Wurten, bei denen 1983 noch abgebrannte Gebäudereste bzw. Mauerreste zu erkennen waren (Strückhausen, FStNr. 21 und 22) und deren Umgebungsschutz bis in das Plangebiet hineinreicht.
Teilbereich	Sachverhalt – Bodendenkmale								
1 - Rodenkircherwarp	Es bestehen keine Bedenken (Schreiben Landkreis 15.05.2023).								
2 - Frieschenmoor	Es bestehen keine Bedenken (Schreiben Landkreis 15.05.2023).								
3 - Colmar	Unmittelbar im Plangebiet befinden sich zwei denkmalgeschützte, heute unbebaute, ehemalige Gehöftwurten. Unmittelbar hinter der südlichen Grenze des Teilbereiches liegen außerdem zwei weitere historische Wurten, bei denen 1983 noch abgebrannte Gebäudereste bzw. Mauerreste zu erkennen waren (Strückhausen, FStNr. 21 und 22) und deren Umgebungsschutz bis in das Plangebiet hineinreicht.								



	<p>Die archäologischen Baudenkmale sind nachrichtlich in die Planunterlagen eingetragen. Geschützt sind nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und §10 NDSchG).</p> <p>Das Areal weist außerdem laut BK50 einen tiefen Spittkulturboden aus Hochmoor aus. Es ist aber davon auszugehen, dass ehemals hier möglicherweise vorhandene Denkmalsubstanz durch die umfangreichen Bodeneingriffe bereits erheblich gestört wurde. Zudem sind der unteren Denkmalschutzbehörde weder aus dem Areal selbst noch seiner unmittelbaren Umgebung neben den bekannten Wurten weitere archäologische Funde oder Befunde bekannt. Vor diesem Hintergrund kann hier auf eine archäologische Prospektion oder Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden.</p> <p>Zum Schutz der archäologischen Baudenkmale sind aber die exakte Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen etc. mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Auf dem Plan ist ein entsprechender Hinweis eingetragen.</p>
4 - Bundesstraße	<p>Im Westen des Plangebietes befindet sich nach Angaben der unteren Denkmalschutzbehörde ein denkmalgeschützter spätmittelalterlicher Siedlungsplatz (Strückhausen, FStNr. 120), der nach einem Grünlandumbbruch durch Oberflächenfunde entdeckt wurde. Unmittelbar nördlich der Teilbereichsgrenze befindet sich außerdem eine ebenfalls heute unbebaute historische Wurt (Strückhausen, FStNr. 117), deren Umgebungsschutz ebenfalls bis in das Plangebiet hineinreicht. Das archäologische Baudenkmal ist nachrichtlich in die Planunterlagen einzutragen. Geschützt sind nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und §10 NDSchG). Auch in diesem Teilbereich sind die exakte Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen etc. mit den Denkmalbehörden abzustimmen.</p>
5 - Culturweg	<p>Er befindet sich laut BK50 innerhalb eines tiefen Erdhochmoores. Mit bisher unbekannt archäologischen Funden und Befunden muss nach Ansicht der unteren Denkmalschutzbehörde im Plangebiet gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen deshalb einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).</p>
6 - Moorseite	<p>Es bestehen keine Bedenken (Schreiben Landkreis 15.05.2023).</p>
7 - Oldenbroker Feld	<p>In Teilbereich 7a befinden sich mehrere denkmalgeschützte archäologische Fundplätze. Der historische Deichzug „Alter Deich“ (Oldenbrok, FStNr. 2), die ehemalige Kirchwurt (Oldenbrok, FStNr. 4), sowie der unmittelbar an das Plangebiet angrenzend verlaufende, gut erhaltene historische Deichzug Oldenbrok, FStNr. 3 sind nachrichtlich in die Planunterlagen einzutragen. Geschützt sind nicht nur die Wurt- und Deichkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und §10 NDSchG). Ferner befinden sich im Plangebiet ein durch Funde entdeckter Fundplatz (Oldenbrok, FStNr. 69), ein annähernd Nord/Süd verlaufender denkmalgeschützter Moorweg (Oldenbrok, FStNr. 73) sowie ein denkmalgeschützter vorgeschichtlicher Siedlungsplatz aus der Römischen Kaiserzeit (Oldenbrok, FStNr. 74). Alle Bodendenkmale sind von jeglicher Überplanung freizuhalten.</p> <p>Teilbereich 7B grenzt in Osten an den hier gut erhaltenen, denkmalgeschützten historischen Deichzug Moorriem, FStNr. 3, dessen Umgebungsschutz ebenfalls bis in das Plangebiet hineinreicht und daher ebenso nachrichtlich in die Planunterlagen eingetragen werden soll.</p> <p>Die exakte Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen etc. sind auch in Teilbereich 7a und b mit den Denkmalbehörden abzustimmen.</p>
8 - Niederort	<p>Es bestehen keine Bedenken (Schreiben Landkreis 15.05.2023).</p>

Es wird folgende nachrichtliche Übernahme neu auf der Planzeichnung sowie unter den nachrichtlichen Übernahmen und in der Begründung eingefügt: *„Für die Teilbereiche 3 „Colmar“, Teilbereich 4 „Bundesstraße“ und Teilbereiche 7 a und b sind zum Schutz der im bzw. angrenzend an die Gebiete befindlichen denkmalgeschützten Bodendenkmale sowie zu vermutender archäologischer Funde vorab die exakte Lage von Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen mit der unteren Denkmalbehörde des Landkreises abzustimmen.*

Infolge eines Erdhochmoores bedürfen Erdarbeiten im Teilbereich 5 „Culturweg“ vorab einer denkmalrechtlichen Genehmigung.“

Ein genereller Hinweis auf die Meldepflicht bei Bodenfunden ist bereits auf dem Plan enthalten.



Eingabe 9 - Denkmalschutz 4	<p>Im Einzelfall können sich im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren folgende Auflagen zur Wahrung der Belange des Bodendenkmalschutzes ergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. 2. Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben. 3. Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhengniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhengniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. 4. Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. 5. Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden in die Begründung neu aufgenommen und so den eventuellen Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Im Einzelfall können sich im Rahmen der späteren Genehmigungsverfahren folgende Auflagen zur Wahrung der Belange des Bodendenkmalschutzes ergeben (Schreiben des Landkreises, untere Denkmalbehörde, 15.05.2023):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist ▪ Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben. ▪ Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhengniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhengniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. ▪ Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. ▪ Die untere Denkmalbehörde des Landkreises regt an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.
Eingabe 10 - Denkmalschutz 5	<p>In den übrigen Teilbereichen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es handelt sich bei den Bereichen ohne Bedenken um die Teilbereiche 1 „Rodenkircherwarp“, Teilbereich 2 „Frieschenmoor“ sowie Teilbereich 8 „Niederort“.</p>



Eingabe 11 - Denkmalschutz 6	<p>Der in der Begründung bereits enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden sollte im Hinblick auf die Moorböden wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemäß §14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig sind und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege — Abteilung Archäologie — Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15, unverzüglich gemeldet werden müssen. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.</p> <p>Die Planunterlagen sind entsprechend unserer Stellungnahme zu überarbeiten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird ergänzt.</p> <p>Er lautet nun (Ergänzung ist unterstrichen): „<i>Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: <u>Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde</u>) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg – <u>Ofener Straße 15, Tel: 0441-205766-15</u> unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind in § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.</i>“</p>
Eingabe 12 - Denkmalschutz 7	<p>Das Benehmen nach §20 NDSchG zwischen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege — Abteilung Archäologie und der unteren Denkmalschutzbehörde wurde am 09.05.2023 hergestellt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p>
Eingabe 13 - Wasserrecht 1	<p>4. Wasserrecht - Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass Abb. 16 in Kapitel 5.13 der Begründung in folgenden Punkten überarbeitet werden muss:</p> <p>Teilbereich 6 — Moorseite: Nach vorliegenden Daten liegt zusätzlich das Gewässer II. Ordnung "Graben Nr. 19.1" innerhalb des Teilbereichs. Das Gewässer ist in den Planzeichnungen dargestellt, jedoch nicht in Abb. 16 der Begründung aufgeführt.</p> <p>Teilbereich 7 — Oldenbroker Feld: Graben 12.1. und Dwelkämper Rhynschlot sind nach vorliegenden Informationen Gewässer III. Ordnung und fälschlicherweise in Abb. 16 in der Begründung als Gewässer II. Ordnung benannt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Tabelle wird korrigiert.</p>



Sie lautet nun (Ergänzungen sind unterstrichen):

Abb. 16 → Gewässer-2.-Ordnung-und-teilweise-III.-Ordnung-innerhalb-der-Teilbereiche

Teilbereich	Sachverhalt – <u>Gewässer, 2.-Ordnung</u>	Sonstiges
1 – Rodenkircherwarp	<ul style="list-style-type: none"> → Kötermoorer-Pumpgraben-Nr. 2.01 → Lockfleth-Nr. 2.4 	Westlich, nördlich und östlich direkt angrenzend, jedoch außerhalb TB.
2 – Frieschenmoor	<ul style="list-style-type: none"> → Ovelgönner-Pumpgraben → Ovelgönner-Zuggraben → Braker-Sieltief → Graben-Nr. 5.5, 5.6, 5.7, 5.8 	Innerhalb des TB, nachrichtlich übernommen.
3 – Colmar	<ul style="list-style-type: none"> → Graben-Nr. 1.2 	Nur geringfügig randlich im TB, weitgehend im Schutzbereich Autobahn.
4 – Bundesstraße	<ul style="list-style-type: none"> → Popkenhöger-Tief 	Innerhalb der Bauverbotszone der B 211, von daher geschützt.
5 – Culturweg	<ul style="list-style-type: none"> → Keine 	–
6 – Moorseite	<ul style="list-style-type: none"> → Zuggraben 2 / Käseburger-Sieltief → <u>Graben-Nr. 19.1</u> 	Nördlich, weitgehend randlich.
7 – Oldenbroker-Feld	<ul style="list-style-type: none"> → Altendorfer-Moorkanal → Graben-Nr. 15.1, 15.4, 12.1 (<u>Gewässer-III.-Ordnung</u>) → Wetterriehe am großen Mittelweg → Dwelkämper Rhynschlot (<u>Gewässer-III.-Ordnung</u>) / Käseburger-Sieltief → Dwelkämpewetterriehe → Zuggraben 6 	Verlaufen innerhalb des Gebietes.
8 – Niederort	Keine	–

Eingabe 14 - Sonstiges 1	<p>5. Sonstiges - Weitere Anmerkungen und Bedenken wurden vonseiten der Fachämter nicht vorgetragen.</p> <p>Um die Übersendung zweier Exemplare der 28. FNP-Ä im Anschluss an das Aufstellungsverfahren wird gebeten.</p>
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord, 09.05.2023

Eingabe – LWK 1	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung hatten wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – mit Schreiben vom 17.01.2022 Stellung genommen, worauf wir hiermit auch verweisen. Im Rahmen der aktuellen Beteiligung nehmen wir auf Basis der im Internet ersichtlichen Entwurfs-Unterlagen 1/2023 ergänzend wie folgt Stellung:</p> <p>Die Darstellung und Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft im Gliederungspunkt 5.9 der vorliegenden Planbegründung sowie der textlichen Darstellung a) auf der Plankarte begrüßen wir. Zudem wurden landwirtschaftliche Hofstellen unter dem Schutzgut Kulturgut/ Sachgut im Umweltbericht mitberücksichtigt. Auf Basis der Angaben gehen wir davon aus, dass eine erhebliche Betroffenheit land- und forstwirtschaftlicher Belange innerhalb der 8 Konzentrationszonen (1.136 ha) und auch im Rahmen der aktuell noch nicht bekannten externen Kompensationsmaßnahmen vermieden werden kann und soll.</p>
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.



Eingabe – LWK 2	Für die spätere konkrete Planung der WEA-Standorte regen wir an, dass agrarstrukturell ungünstige Flächenzerschneidungen oder -abtrennungen bei dem ggf. erforderlichen Neubau von Zuwegungen/ Erschließungsstraßen vermieden werden sollten. Baubedingte Bodenverdichtungen oder Schäden an Dränagen landwirtschaftlicher Nutzflächen sind im Anschluss an die Bauphase zu beseitigen.
Beschlussempfehlung	Die Hinweise finden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung Berücksichtigung.

Eingabe – LWK 3	Weitere Hinweise oder Anregungen werden zum jetzigen Planungsstand nicht vorgebracht, und es bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

3 Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuenburg, 20.04.2023

Eingabe – Nds. Forst 1	Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige Funktionen des Waldes), erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Innerhalb und außerhalb einiger Teilbereiche stockt Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG auf. Alle Teilbereiche (1-8) sind als „Rotor-In“ Flächen geplant, was bedeutet, dass die Flügel außerhalb der Planflächen keine weiteren Bereiche überstreichen. Es ist nicht geplant, Waldflächen direkt in Anspruch zu nehmen und für die Flächen ein Waldumwandlungsverfahren nach § 8 NWaldLG einzuleiten.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

Eingabe - Nds. Forst 2	<p>Erlauben Sie mir bitte, trotz des wirklich sehr geringen Waldanteiles innerhalb und außerhalb der Teilbereiche folgende Hinweise: Die Waldfunktionen (§ 1 NWaldLG) könnten indirekt betroffen sein. Für indirekte Eingriffe sind die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden. Während der Bauphase/Errichtung/Betrieb der Windenergieanlage (WEA) könnten dies Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren des Waldbodens, Baumaßnahmen auf den Nachbargrundstücken (Wurzelschäden, Bodenverdichtung etc.), Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Veränderungen beim Oberflächenwasserabflussmanagement etc.) sein. Diese können den Wald in seinem Bestand gefährden oder zur Gänze absterben lassen. Sollten Beeinträchtigungen des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel ein Beweissicherungsverfahren empfohlen. Zudem kann auch die ökologische Funktion des <u>Waldaußenrandes</u> beeinträchtigt sein, was wiederum auch direkte Auswirkungen auf das Waldinnere/die Waldgesundheit haben kann. Je stabiler das Ökosystem <u>Waldaußenrand</u>, um so stabiler das gesamte Waldökosystem. Vorhandene Waldflächen könnten von den Rotorblättern überstrichen werden oder die Rotorspitzen könnten nah an den <u>Waldaußenrand</u> heranreichen. Der <u>Waldaußenrand</u> stellt eine besonders wertvolle Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen dar und ist in Fauna und Flora deutlich artenreicher und wertvoller als das eigentliche Waldinnere, welches wiederum höher einzuordnen ist als die sie umgebenden offenen Bereiche der Feldflur.</p> <p>Zum Abstand von baulichen Anlagen zum <u>Waldaußenrand</u> gibt es folgende Anmerkungen:</p>
------------------------	--

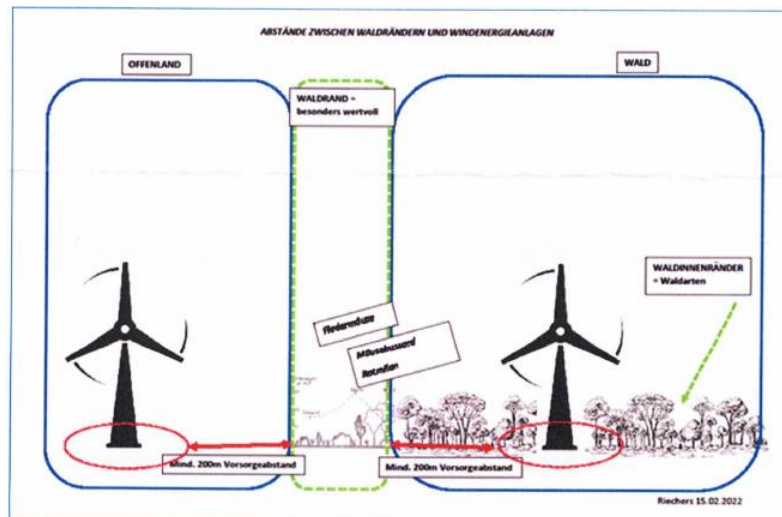


	<p>1.) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung - Zu Ziffer 03, Satz 2: Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden.</p> <p>Als störend können m.E. vor allem für die Fauna alle Schallemissionen und die mechanischen Drehbewegungen der Rotorblätter angesehen werden. Der <u>Waldaußenrand</u> ist neben den dort lebenden Säugetierarten vor allem für Brüter und Insekten ein besonders wertvoller und stark frequentierter Lebensraum. Durch die Luftbewegungen einer WEA verändern sich möglicherweise auch die klimatischen Verhältnisse im Nahbereich. Ebenso ist noch nicht klar, ob überhaupt bzw. in wie weit sich eine mögliche Wärmeabstrahlung des Maschinenhauses/Gondel auf die Insekten und Vogelwelt auswirkt. Eine WEA ist fast ganzjährig (24/365) und für mehrere Jahrzehnte in Betrieb. Sie wirkt mit allem also sehr dauerhaft und langfristig. Die Auswirkungen des Betriebes einer WEA auf den <u>Waldaußenrand</u> bzw. den Wald sind daher umso größer, je näher diese an einem <u>Waldaußenrand</u> betrieben wird.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde weiß um die hohe ökologische Qualität von Waldrändern. Größere Waldflächen im Gemeindegebiet sind von der Planung zu Windenergieanlagen bewusst ausgenommen worden und somit geschützt. Ein genereller Abstand zu relativ kleinen Gehölzbeständen wird im vorliegenden Planverfahren nicht berücksichtigt, um dem – vom Gesetzgeber verfügt – herausragenden öffentlichen Interesse an der Umsetzung von Windenergieanlagen und den entsprechenden Flächenerfordernissen Rechnung tragen zu können. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die möglichen Windenergieanlagen in den Gebieten auch Abstände zu vorhandenen Gehölzen mitberücksichtigen, da hier ggf. von Turbulenzen oder einer erhöhten Brandgefahr auszugehen ist. Über die genaue Stellung von Windenergieanlagen wird im Genehmigungsverfahren entschieden, bei dem auch in Kenntnis der genauen Lage und Anlagenart der Abstand zu Gehölzen in die Einzelbetrachtung genommen wird.</p>
Eingabe - Nds. Forst 3	<p>2.) Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im aktualisierten LROP des Landes Niedersachsen (2022) keine Abstände zwischen WEA und Waldrändern z.B. in „Metern“ noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Entgegen erster Entwürfe wurden genaue Abstandswerte gestrichen. Dafür gab es, durch die sich in 2022 stark veränderten Rahmenbedingungen, sicherlich auch gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, den Bau von WEA trotz geringfügiger Unterschreitung von Abstandsregelungen doch umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine sinnvollen Abstandsregeln und erhebliche Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig.</p> <p>3.) Hierzu noch das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022:</p>

Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gem. RdErl. d. MU, ML, MI u. MW vom 20.07.2021 „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald. Daher wurde im Rahmen eines TÖB-Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen. Der Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der größer werdenden Anlagen und längeren Flügelspannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet.

Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02.2022/03.03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen. Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF „Waldränder“ wieder. Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf.

Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch außerhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll. Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden.



Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von 200 m empfiehlt. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von 200 m ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann. Es wird daher empfohlen, die Anordnung der Anlagen (Turm) im Plangebiet so zu planen, dass der Abstand zum nächstgelegenen Waldaußenrand mindestens 200 m beträgt. Für das weitere Verfahren nach § 4 (2) BauGB bitte ich um Beachtung und Umsetzung vorstehender Hinweise. Spätestens im Genehmigungsverfahren jeder einzelnen Anlage ist m.E. die Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise unbedingt geboten.

Beschlussempfehlung

Die Gemeinde Ovelgönne hat in ihrem Standortkonzept dem Schutz des Waldes in hohem Maße Rechnung getragen, in dem alle größeren und die im RROP gesicherten Wald und Forstflächen der Gemeinde nicht für die Nutzung von Windenergie vorgesehen werden (Tabuflächen).

Es liegen zudem auch keine geplanten Sondergebiete in deren direkter oder weiterer Umgebung zu den größeren Forstflächen, so dass hierzu der oben geforderte Abstand eingehalten ist. Die ansonsten vorfindlichen eher kleinen Waldflächen (im TB 3



	<p>„Colmar“, TB 5 „Culturweg“ sowie TB 8 „Niederort“) sind nachrichtlich im Plan bezeichnet und von daher ebenfalls als Fläche an sich ebenfalls geschützt.</p> <p>Die Gemeinde Ovelgönne verzichtet bei eher kleinen Gehölzbeständen auf die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von z.B. 200 m.</p> <p>In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 20.04.2023 bitten die Nds. Landesforsten auch für kleinere Waldflächen um einen Vorsorge- und Schutzabstand für WES von 200 m. Die Gemeinde Ovelgönne verzichtet jedoch bei eher kleinen Gehölzbeständen auf die Einhaltung eines Vorsorgeabstandes von z.B. 200 m. Diese Gewichtung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Windenergie infolge der aktuellen gesetzlichen Regelungen ein „herausragendes öffentliches Interesse“ zukommt und demgegenüber der Belang eines vorsorgenden Gehölzabstandes bei ohnehin kleinen Waldflächen zurückgestellt wird.“</i></p>
--	---

4 Oldenburgisch – Ostfriesischer Wasserverband, 05.05.2023

Eingabe OOWV 1	<p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 24.01.2022 – AP-LW-AWN-01/R5/22/Hö - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p><u>Schreiben vom 24.01.2022</u></p> <p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen auf keinen Fall mit Windenergieerzeugungsanlagen oder mit anderen festen Bauwerken überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Ver- und Entsorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Sollten durch die erforderlichen Materialtransporte zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen unsere Ver- und Entsorgungsanlagen überfahren werden, benötigen wir vom Ersteller ein Gutachten, welches nachweist, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen. Das gilt auch, wenn der Anlagenersteller Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Anlagen erstellen muss. Analog gelten diese Aussagen auch für das Aufstellen von Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der OOWV im Falle der Umsetzung der Maßnahmen rechtzeitig vor der Erstellung von Ausführungsplanungen zu informieren ist. Genaue Planauskünfte über vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen erhalten Sie, wenn die einzelnen Baumaßnahmen geplant und durchgeführt werden sollen. Diese Pläne können über die E-Mail-Adresse: planauskunft@oowv.de angefordert werden. Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplanten Änderungen die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben:</p> <p>Die Schutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Für die 28. Änderung des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.</p>



	Die Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der konkreten Ausführungsplanungen beachtlich.
Eingabe – OOWV 2	Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.
Beschlussempfehlung	Die damaligen Hinweise wurden beachtet.

5 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 15.05.2023

Eingabe – NLWKN 1	Der NLWKN bezieht sich in seinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich nur auf die von ihm zu unterhaltenen Anlagen, Gebäude, Grundeigentum, landeseigenen Gewässer und Messstellen. In diesem Fall ist der NLWKN durch Maßnahmen in den Plangebieten nicht betroffen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.
Eingabe – NLWKN 2	<u>Hinweis aus gewässerkundlicher Sicht:</u> Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der gewässerkundliche Landesdienst (GLD) im Bedarfsfall beteiligt wird.
Beschlussempfehlung	Die Untere Wasserbehörde des Landkreises ist im Verfahren beteiligt.
Eingabe – NLWKN 3	<p>Im Zuge der Vorhabenumsetzung sind ggf. baubedingte Einflüsse (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Grabenverfüllungen/-Verrohrungen) auf anliegende Oberflächengewässer und das Grundwasser möglich. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass unter Bezugnahme auf § 27 und § 47 WHG die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen der EG-WRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) für die im Wirkungsbereich des Vorhabens befindlichen Oberflächenwasserkörper (OWK) und Grundwasserkörper (GWK) zu prüfen bzw. nachzuweisen ist.</p> <p>Nähere in die Prüfung einzubeziehende Informationen zu den betroffenen OWK und GWK sind über den Kartendienst des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz abrufbar (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) bzw. im Bedarfsfall beim NLWKN anzufragen. Aktuelle Bewertungen und Maßnahmandarstellungen zu den OWK bzw. Fließgewässern sind zudem nachzulesen in den aktualisierten WRRL Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für den Zeitraum 2021 bis 2027. Diese sind eingestellt unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungs-plan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html).</p>
Beschlussempfehlung	Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens wird die Einhaltung der wasserrechtlichen Erfordernisse beachtet. Auswirkungen auf die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.

**6 Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth, 11.05.2023 (von Ericsson)**

Eingabe	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

7 Ericsson Services GmbH, 11.05.2023 (auch für Telekom)

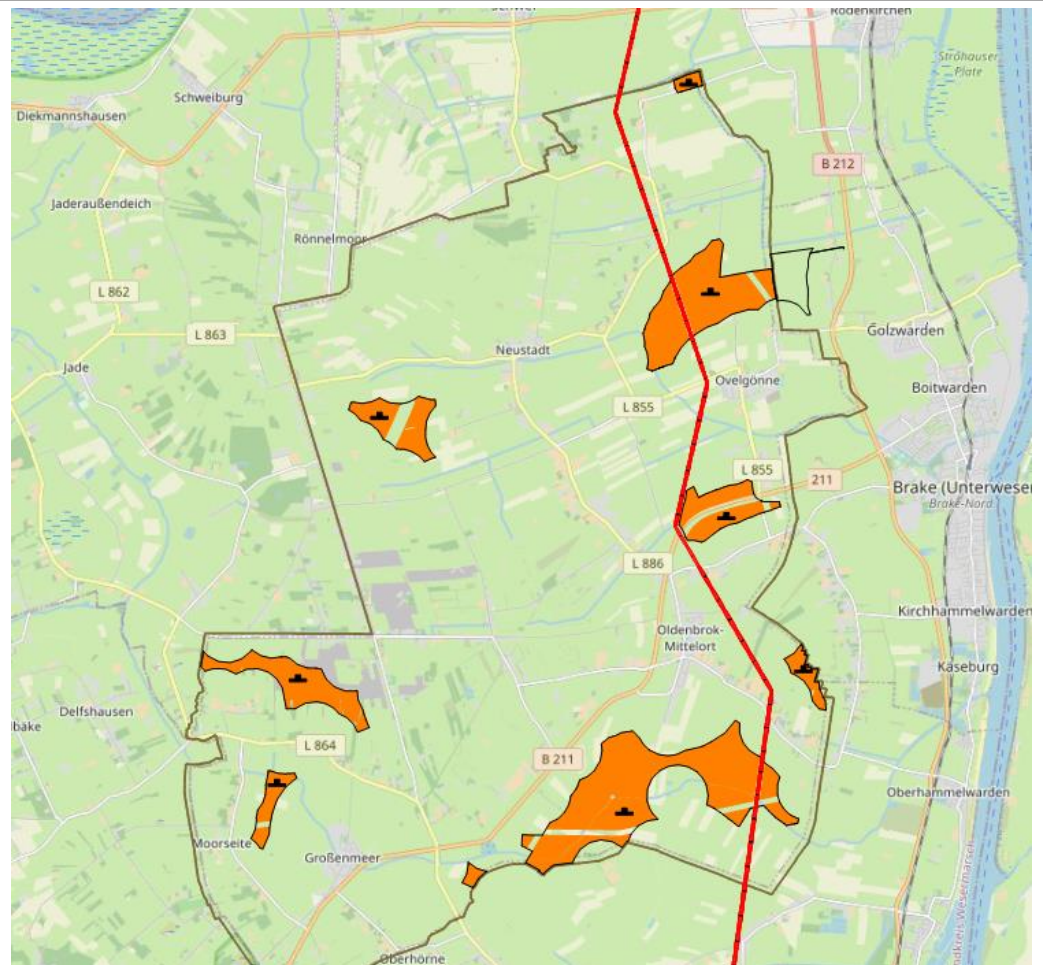
Eingabe	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Die Firma Ericsson hat bezüglich des Standortes Ihrer Windkraftanlage(n) keine Einwände. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

8 EWE Netz GmbH, 26.04.2023

Eingabe 1	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Soweit weitere Verfahrensschritte erfolgen, wird die EWE weiterhin in die Planungen einbezogen.</p>

**9 TenneT TSO GmbH, 13.06.2023**

Eingabe – TenneT 1	<p><u>380-kV-Leitung Unterweser – Elsfleth, Mast 24 – 61 (LH-14-320) - Projekt A270</u></p> <p>In dem angefragten Bereich Ihrer Planung befindet sich die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens. Bei Ihrer weiteren Planung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 12,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$</p> <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> • α_{WEA} der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • D_{WEA} der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (> 110-kV = 30 m) und • α_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum α_{Raum} keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). <p>Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, in wie weit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.</p> <p>Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine bessere Übernahme in die Planunterlagen eine DWG-Datei aus welcher der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind.</p> <p>Nach der Verwendung ist die Datei von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Verlauf der Leitungstrasse ist mit einem Schutzkorridor von jeweils 60 m beidseitig in den Planungen berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung zur Planung wird folgender Passus neu eingefügt: „<i>Mit Schreiben vom 13.06.2023 teilt die Tennet mit, dass sich die Versorgungsanlage <u>380-kV-Leitung Unterweser – Elsfleth, Mast 24 – 61 (LH-14-320) - Projekt A270</u> im Bereich der Planungen befindet.</i></p> <p><i>Abb. Verlauf der 380 kV-Leitung der Tennet (rot)</i></p>



Bei der Planung seien die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 12,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$

Dabei ist

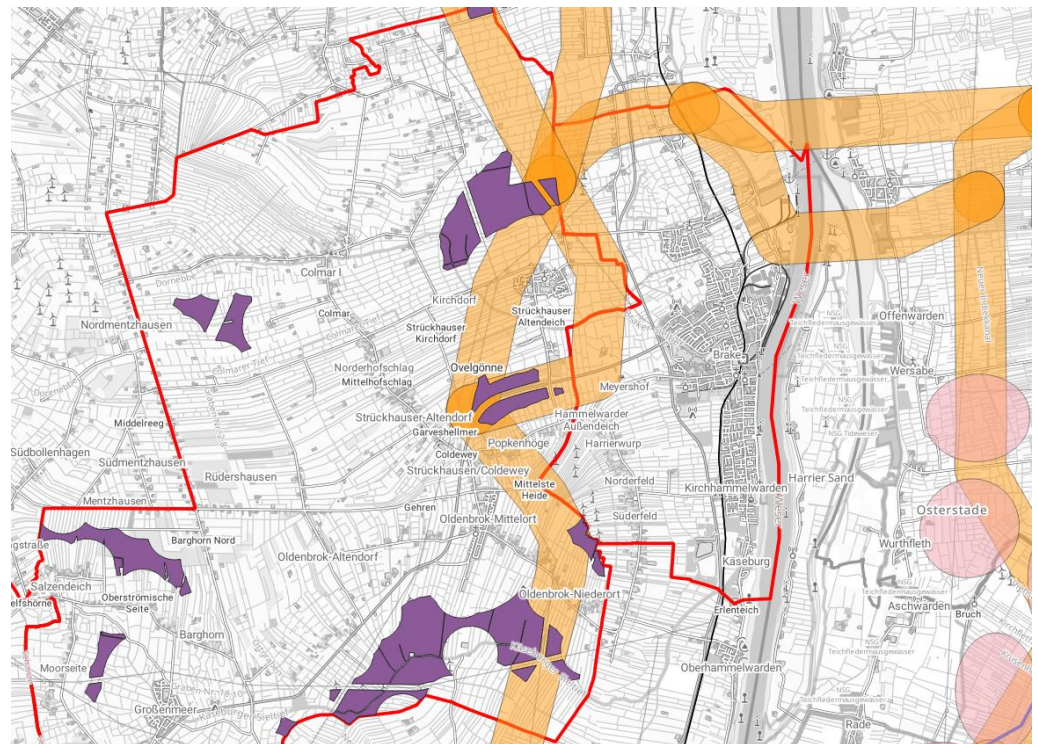
- αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,
- $DWEA$ der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,
- α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und
- α_{Raum} der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum α_{Raum} keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).

Sei der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, sei durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei sei insbesondere die Prüfung erforderlich, in wie weit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird. Wenn sichergestellt sei, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind der TenneT die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der








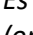



	<p><i>Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA die Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt Folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit dem Leitungsträger abzustimmen.</i></p> <p><i>Auf Ebene der vorliegenden 28. Änderung wurde ein Schutzabstand von einer Rotorlänge (Referenzanlage des Standortkonzeptes), d.h. 60 m beidseitig als Vorsorgeabstand berücksichtigt. Diese Flächen unter den Trassen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, was auch deren aktueller Darstellung im FNP entspricht. Damit ist gewährleistet, dass innerhalb dieses 60m Korridors kein Mast einer Anlage platziert würde und die Flügel der Referenzanlage (60 m Rotorlänge der Referenzanlage angenommen) somit die Leitung in keinem Fall überstreichen würden.</i></p> <p><i>Auf Ebene der Genehmigungsplanung in Kenntnis der genauen Anlagen kann in Abgleich mit dem Leitungsträger über veränderte oder weitere Schutzerfordernisse (gutachterliche Stellungnahme) entschieden werden.“</i></p>
Eingabe – TenneT 2	<p>Für unsere geplante 380kV-Leitung Dollern – Elsfleth/West A270 gilt:</p> <p>Von Dollern über Alfstedt und Farge zur Schaltanlage Elsfleth/West ist die Verstärkung der bestehenden 380-kV-Leitung (LH14-3103 und LH14-321) vorgesehen, um die Transportkapazität zu erhöhen. Hierfür muss die Leitung mit zwei Stromkreisen mit einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 A neu errichtet werden. Im Anschluss wird die bestehende 380-kV-Freileitung abgebaut. Das Raumordnungsverfahren wurde mit Offenlage der Antragsunterlagen am 15.03.2023 eröffnet. Unter dem folgenden Link sind die Verfahrensunterlagen zu finden: https://www.arl-ig.niedersachsen.de/rov-ewl/rov-ewl-einleitung-220208.html.</p> <p>Der zuständige Ansprechpartner beim Niedersächsischen Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg ist Herr Christof Seeck (christof.seeck@arl-ig.niedersachsen.de; +49 413115-1324). Nach Erlass der Landesplanerischen Feststellung wird das anschließende Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG voraussichtlich Mitte 2024 eröffnet. Derzeit befindet sich der Vorzugskorridor nicht im Planungsraum der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans. Für etwaige künftige Änderungen der Planung bitten wir aber, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. Wenden Sie sich dazu an unseren zuständigen Teilprojektleiter Planung & Genehmigung: Tjark Bornemann T +49 5132 89-6627 M +49 173 4781839 E tjark.bornemann@tennet.eu</p>
Beschlussempfehlung	<p>Ein Unvereinbarkeit zwischen der Verstärkung der bestehenden 380 kV-Leitung und den Planungen der Gemeinde Ovelgönne wird nicht gesehen.</p> <p>In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 13.06.2023 teilt die TenneT weiter mit, dass die Planung einer geplanten 380 kV-Leitung Dollern – Elsfleth West A270 vorliegt. Von Dollern über Alfstedt und Farge zur Schaltanlage Elsfleth/West sei die Verstärkung der bestehenden 380-kV-Leitung (LH14-3103 und LH14-321) vorgesehen, um die Transportkapazität zu erhöhen. Hierfür müsse die Leitung mit zwei Stromkreisen mit einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 A neu errichtet werden. Im Anschluss würde die bestehende 380-kV-Freileitung abgebaut. Das Raumordnungsverfahren wurde mit Offenlage der Antragsunterlagen am 15.03.2023 eröffnet.“</p>

Abb.: (Nachfolgend wurden die GIS-Unterlagen des Raumordnungsverfahrens mit den Flächenplanungen der 28. Änderung des FNP der Gemeinde Ovelgönne verknüpft.)



Legende:

-  **Sonderbaufläche**
-  **A270_EWL_UW_Potenzialflaeche8_2303:**
-  **A270_EWL_UW_Potenzialflaeche2_2303:**
-  **A270_EWL_UW_Potenzialflaeche1_2303:**
-  **A270_EWL_UW_Potenzielle_Trassenachse_230**
-  **A270_EWL_UW_Suchraeume_230314**
-  **A270_EWL_Korridorsegmente_230314**
-  **NDS_Gemeindegrenzen** 

Es zeigt sich, dass die möglichen Korridorsegmente (orange) der geplanten Trasse (orange) von Nord nach Süd insgesamt 5 Teilbereiche der 28. Änderung des FNP berühren (in der Abb. lila, TB 1 – Rodenkircherwarp / TB 2 – Frieschenmoor / TB 3 – Bundesstraße / TB 7a – Oldenbroker Feld / TB 8 – Niederort). Allerdings schreibt die Tennet in ihrem Schreiben vom 13.06.2023 auch, dass sich der derzeitige Vorzugskorridor nicht im Planungsraum der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans befindet (er verläuft östlich im Bereich Elsfleth, Brake).

Die Gemeinde Ovelgönne geht in ihrer Abwägung davon aus, dass infolge der bereits bestehenden Tennet-Leitung (siehe oben Abb. unter Abwägung Tennet 1) die Verstärkung der Leitungstrasse wesentlich unter Berücksichtigung der vorhandenen Trassenführung erfolgen kann und nicht völlig neue Flächen im Gemeindegebiet in Anspruch genommen werden müssen. Eine konzentrierte Flächennutzung ist vor dem Hintergrund der gesetzlich erforderlichen Flächenplanung im Bereich Windenergie unabdingbar. Die Gemeinde geht ihrerseits infolge des Raumordnungsverfahrens nicht von einer Veränderung ihrer bereits in einer frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Flächenplanung aus.“



Eingabe – TenneT 3	<p>Allgemein</p> <p>Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.</p>
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 15.05.2023

Eingabe – LBEG 1	<p>Nachbergbau - Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Elsfleth 10</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459060</td><td>5903844</td></tr> <tr><td>Elsfleth 13</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459150</td><td>5903949</td></tr> <tr><td>Elsfleth 15</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459370</td><td>5903604</td></tr> <tr><td>Elsfleth 19</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459328</td><td>5903562</td></tr> <tr><td>Elsfleth 22</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32458758</td><td>5903722</td></tr> <tr><td>Elsfleth 25</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459042</td><td>5903572</td></tr> <tr><td>Elsfleth 26</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459375</td><td>5903339</td></tr> <tr><td>Elsfleth 27 (2.), Vtfg.</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459051</td><td>5903332</td></tr> <tr><td>Elsfleth 13a</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459150</td><td>5903949</td></tr> <tr><td>Elsfleth 15a</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459370</td><td>5903604</td></tr> <tr><td>Elsfleth 27 (1.)</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459051</td><td>5903332</td></tr> </tbody> </table>	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Elsfleth 10	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459060	5903844	Elsfleth 13	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949	Elsfleth 15	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604	Elsfleth 19	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459328	5903562	Elsfleth 22	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458758	5903722	Elsfleth 25	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459042	5903572	Elsfleth 26	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459375	5903339	Elsfleth 27 (2.), Vtfg.	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332	Elsfleth 13a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949	Elsfleth 15a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604	Elsfleth 27 (1.)	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert																																																									
Elsfleth 10	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459060	5903844																																																									
Elsfleth 13	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949																																																									
Elsfleth 15	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604																																																									
Elsfleth 19	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459328	5903562																																																									
Elsfleth 22	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458758	5903722																																																									
Elsfleth 25	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459042	5903572																																																									
Elsfleth 26	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459375	5903339																																																									
Elsfleth 27 (2.), Vtfg.	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332																																																									
Elsfleth 13a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949																																																									
Elsfleth 15a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604																																																									
Elsfleth 27 (1.)	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332																																																									
Beschlussempfehlung	<p>Die Angaben in der Begründung werden gemäß den obigen Ausführungen korrigiert.</p> <p>Sie lautet nun: „Mit Schreiben vom 18.02.2022 15.05.2023 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit, dass sich in der Nähe zum Teilbereich 7 nachfolgend aufgeführte verfüllte Bohrungen befinden. Verfüllte Förder-/Bohrungen dürfen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen.</p> <p>Die Bohrungen, die im Teilbereich 7 liegen oder direkt angrenzen wurden nachrichtlich in ihrer Lage mit den nachfolgenden Koordinaten im Plan gekennzeichnet:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Elsfleth 10</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459060</td><td>5903844</td></tr> <tr><td>Elsfleth 13</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459150</td><td>5903949</td></tr> <tr><td>Elsfleth 15</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459370</td><td>5903604</td></tr> <tr><td>Elsfleth 19</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459328</td><td>5903562</td></tr> <tr><td>Elsfleth 22</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32458758</td><td>5903722</td></tr> <tr><td>Elsfleth 25</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459042</td><td>5903572</td></tr> <tr><td>Elsfleth 26</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459375</td><td>5903339</td></tr> <tr><td>Elsfleth 27 (2.), Vtfg.</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459051</td><td>5903332</td></tr> <tr><td>Elsfleth 13a</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459150</td><td>5903949</td></tr> <tr><td>Elsfleth 15a</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459370</td><td>5903604</td></tr> <tr><td>Elsfleth 27 (1.)</td><td>Erdöl</td><td>Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH</td><td>32459051</td><td>5903332</td></tr> </tbody> </table>	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Elsfleth 10	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459060	5903844	Elsfleth 13	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949	Elsfleth 15	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604	Elsfleth 19	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459328	5903562	Elsfleth 22	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458758	5903722	Elsfleth 25	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459042	5903572	Elsfleth 26	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459375	5903339	Elsfleth 27 (2.), Vtfg.	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332	Elsfleth 13a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949	Elsfleth 15a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604	Elsfleth 27 (1.)	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert																																																									
Elsfleth 10	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459060	5903844																																																									
Elsfleth 13	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949																																																									
Elsfleth 15	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604																																																									
Elsfleth 19	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459328	5903562																																																									
Elsfleth 22	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32458758	5903722																																																									
Elsfleth 25	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459042	5903572																																																									
Elsfleth 26	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459375	5903339																																																									
Elsfleth 27 (2.), Vtfg.	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332																																																									
Elsfleth 13a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459150	5903949																																																									
Elsfleth 15a	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459370	5903604																																																									
Elsfleth 27 (1.)	Erdöl	Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH	32459051	5903332																																																									



Eingabe – LBEG 2	Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger (Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH: BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover) zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Änderungen. <i>Es wird folgender Passus neu in die Begründung eingefügt: „Mit Schreiben vom 15.05.2023 teilt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) mit, dass bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen möglicherweise unvollständige Informationen vorliegen. Zum Verwahrzustand sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei konkreten Standortplanungen deshalb die zuständigen Unternehmen (Elwerath Erdgas und Erdöl GmbH: BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover) zu beteiligen.“</i>
Eingabe- LBEG 3	Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis ist bereits auf der Planzeichnung und in der Begründung zur Planung enthalten.
Eingabe – LBEG 4	<u>Boden</u> - Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).
Beschlussempfehlung	Der Grundsatz wurde in der Planung beachtet.
Eingabe – LBEG 5	<p>Im Plangebiet befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die teilweise Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Laut den Datengrundlagen des LBEG kommen im Plangebiet sulfatsaure Böden der niedersächsischen Küstengebiete vor. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a.</p>



	<p>Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis $\text{pH} < 4$ im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ Geofakten 24 und „Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass „Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns“ (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Belange des Bodenschutzes wurden im Umweltbericht und in der Begründung aufgeführt und sind mit dem herausragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung von WEA abgewogen worden.</p> <p>Der Umgang mit Boden bzw. die korrekten Bodenschutzerfordernisse vor Ort werden auf Ebene der Genehmigungsplanung in Kenntnis der genauen Standorte, Zuwegungen und Bodenarbeiten beauftragt.</p>
Eingabe – LBEG 6	<p><u>Bodenschutz beim Bauen</u> - In der Planung sollten frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p>



	<p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/ Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.</p> <p><u>Hinweise</u></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver . Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen.</p> <p>Die Hinweise zum Bodenschutz finden im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung für konkrete Anlagenstandorte Beachtung.</p>
Eingabe – LBEG 7	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p>



11 Landesverband Erneuerbare Energien in Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE), 15.05.2023

Eingabe – LEE 1	<p><u>Grundsätzliches</u> - Es ist sehr zu begrüßen, dass mittels der zugrunde liegenden Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie die Ziele der Landesregierung sowie der Regionalen Raumordnung verfolgt und der Ausbau der Windenergie vorangetrieben werden. Dass die Gemeinde 4,7% ihrer Gemeindefläche der Nutzung der Windenergie vorbehält und als Windvorranggebiete ausweist, ist beachtlich. Damit reicht sie deutlich über das Ziel der Landesregierung von 2,2% sowie dem regionalisiertem Flächenbeitragswert des Landkreises Wesermarsch von knapp 1,9% hinaus. Auch wenn wir der Planungsinitiative und dem Planungsrahmen grundsätzlich positiv gegenüberstehen, möchten wir dennoch ein paar Hinweise in das Verfahren einbringen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Gemeinde ist bestrebt, einen fundierten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und dem errechneten Flächenziel für die Windenergie zu leisten.</p> <p>Die Gemeinde nutzt hierfür ihr Flächenpotential. Ihr ist auch bekannt, dass die vorgelegten Flächenziele für den Landkreis Wesermarsch noch nicht abschließend waren (und sich voraussichtlich noch erhöhen, da für einige andere Landkreise aktuell eine Kappungsgrenze von 4 % gelten soll).</p>
Eingabe – LEE 2	<p><u>Verzicht auf Ausschlusswirkung</u> - Wir raten aus Gründen der Rechtssicherheit davon ab, eine Planung mit Ausschlusswirkung zu verfolgen. Pläne wurden in der Vergangenheit aus dem Grund der ausschließenden Wirkung von den Oberverwaltungsgerichten gekippt und für unwirksam erklärt, da die Planungsanforderungen deutlich komplexer sind. Der viel beschworene „Wildwuchs“ oder gar die „Verspargelung der Landschaft“ durch Windenergieanlagen auf der gesamten Kreisfläche ist nicht zu befürchten. Im Gegenteil: es braucht gegenwärtig eine deutlich geringere Anzahl an größeren Anlagen für eine hohe Stromerzeugungsmenge als früher. Der Außenbereich wird daher ganz anders in Anspruch genommen als noch vor einigen Jahren. Zudem werden die Anlagen für höchstens 20 bis 30 Jahre errichtet und dann wieder zurückgebaut. Weiterhin wird in den Genehmigungsverfahren die Genehmigungsfähigkeit geprüft und somit werden nur dort Windparks entstehen, wo Genehmigungen nach dem BImSchG möglich und auch wirtschaftlich sind – dies berücksichtigen die Planungsunternehmen schon aus Eigeninteresse. Daher ist vielmehr davon auszugehen, dass Windenergieanlagen aus planerischen, betriebswirtschaftlichen sowie technischen (Einspeisung des Stromes) Gründen sowieso gebündelt, bzw. konzentriert errichtet werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Auf die Ausschlusswirkung, die mit der Planung erreicht werden soll, wird nicht verzichtet.</p> <p>Es bleibt das Ziel der Gemeinde, mit der Planung und auf der Basis einer öffentlichen Diskussion die Entwicklung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet zu steuern. Die Errichtung weiterer Anlagen oder von Einzelanlagen wird damit vermieden. Diese Ausschlusswirkung gilt auf der gesetzlichen Grundlage bis 2027 (§ 245 e BauGB).</p> <p>Sobald nach 2027 der Landkreis insgesamt sein zugewiesenes Flächenziel mit Flächendarstellungen für die Windenergienutzung erreicht hat, entfällt ebenfalls die Privilegierung von Windenergieanlagen.</p>
Eingabe – LEE 3	<p><u>Repowering von Altanlagen nicht gefährden</u> - Das Potenzial des Repowering von Altanlagen an bereits durch Windenergie genutzten Standorten sollte in jeder Hinsicht genutzt werden. Zwar genießen Bestandsanlagen/ Bestandwindparks auf nicht oder</p>



	<p>nicht mehr als Eignungsgebieten ausgewiesenen Flächen prinzipiell Bestandsschutz, das Repowering wird jedoch eingeschränkt. Wir bitten darum in der Planung klarzustellen, dass ein Repowering auch außerhalb von Eignungsgebieten (Sonstige Sondergebiete Windenergie) möglich sein wird. Auch hier verweisen wir auf die neue Gesetzgebung, nach der es laut dem neuen §45 c BNatSchG grundsätzlich möglich ist, das Repowering mit einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung auch außerhalb von Vorranggebieten durchzuführen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Das Repowern von Altanlagen ist mit der vorliegenden Planung nicht gefährdet.</p> <p>Eine Klarstellung, dass ein Repowern auch außerhalb der dargestellten Gebiete möglich ist, ist nicht erforderlich. Allein im Teilbereich 7 „Oldenbroker Feld“ liegt eine Windenergieanlage knapp außerhalb des dargestellten Sondergebietes und in einem Radius, der geringer als 500 m zum nächsten Wohnhaus ist. Ein Repowern richtet sich nach den aktuell bzw. ggf. zukünftig gültigen rechtlichen Regelungen.</p>
Eingabe – LEE 4	<p><u>Militärische Belange</u> - „Die Gemeinde Ovelgönne geht in ihrer Abwägung in Kenntnis des bisherigen Anlagenbestandes im Gemeindegebiet davon aus, dass die festgesetzten Teilbereiche für die Windenergie nutzbar sind und militärische Belangen nicht grundsätzlich entgegenstehen.“ Die Anlagentechnik entwickelt sich weiterhin zu höheren, leistungsstärkeren Anlagen, welche damit aber potenziell in Flugkorridore des Militärs hineinragen. Die vorangestellte Aussage, welche auf Basis veralteter Anlagentechnik getroffen wird, könnte somit für die Zukunft unzutreffend sein. Um eine irreführende Interpretation zu vermeiden, bitten wir dies zu korrigieren und auf die potenziell entgegenstehenden Belange hinzuweisen. Grundsätzlich müssen Lösungen gefunden werden, um die entgegenstehenden militärischen Belange bestmöglich zu vermeiden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Bundeswehr hat im frühzeitigen Verfahren eine Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Die darin vorgetragenen Hinweise zum Jetflugkorridor, Interessengebiet militärischer Fun und zur Radaranlage sind in die Begründung eingeflossen. Eine erneute Stellungnahme liegt nicht vor. Es sind insoweit keine Änderungen in den bisherigen Darlegungen erforderlich.</p>
Eingabe – LEE 5	<p><u>Veralteter Artenschutzleitfaden & Windenergieerlass</u> - Die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) wird unter anderem mit Verweis auf den veralteten niedersächsischen Artenschutzleitfaden durchgeführt. Spätestens seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes 2022 ist dieser inhaltlich überholt und widerspricht in Teilen der neuen Gesetzgebung. Wir empfehlen die Bezugnahme auf den Artenschutzleitfaden zu unterlassen.</p> <p>Ähnliches gilt für den Windenergieerlass, welcher durch umfangreiche Gesetzesnovellierungen auf Bundesebene (Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetz, Raumordnungsgesetz, etc.) ebenfalls zumindest teilweise redundant geworden ist. Verweise auf diesen Erlass sollten vermieden werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Aussagen werden entsprechend für die aktuelle Gesetzeslage in den Unterlagen korrigiert.</p> <p>Der Passus lautet nun: <i>„Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange geprüft werden. Die artenschutzrechtlichen Regelungen des §§ 44 ff sowie des § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind zu beachten. Dies geschieht mit dem vorliegenden Fachbeitrag einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP). § 45b enthält eine Sonderregelung allein für Brutvögel und allein zum Tötungsverbot; ferner greift die Regelung nur für die Betriebsphase und nicht für den Bau. Für alle anderen</i></p>



	<p><i>Fragestellungen gelten daher weiterhin die allgemeinen gesetzlichen Regelungen und die Vorgaben des Erlasses. in der ein fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfprogramm unterzogen wird. Ergänzend zu den bundesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere BNatSchG § 45b, ist in Niedersachsen der Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen¹ zu beachten, der in Verbindung mit dem Windenergieerlass² die rechtlichen Anforderungen konkretisiert.</i></p>
Eingabe - LEE 6	<p><u>Die Fläche innovativ und mehrfach nutzen</u> - Flächen stehen mittlerweile vermehrt unter dem Nutzungsdruck von Energiewende, Landwirtschaft, Naturschutz, Siedlungsentwicklung sowie militärischer Belange. Mehrfach- und kombinierte Nutzungen einzelner Flächen rücken daher vermehrt in den Fokus. Möglichkeiten bestehen dabei unter anderem bei der Nutzung von Solarenergie unter oder in der Nähe von Windenergieanlagen. Als Solar-Wind-Hybridkraftwerke (https://www.baywa-re.com/de/cases/emea/solar-wind-hybridanlage-verdoppelt-energieertrag) lassen sich Energieerträge technisch in einem einzigen, leistungsstarken Anschluss bündeln, deutlich erhöhen und Kosten für eine doppelte Infrastruktur einsparen. Wir empfehlen derartige innovative Ideen im Zuge einer anschließenden Konkretisierung mithilfe eines Bebauungsplanes schon frühzeitig mit einzuplanen und die Infrastruktur darauf auszulegen. Gleichwohl gilt es zu beachten, dass die Ausmaße der PV-Anlagen die Möglichkeiten eines Repowering nicht konterkarieren. Insbesondere Zuwegung und Kranstellflächen etc. müssen hinreichen ausgespart bleiben. Gerne informieren und unterstützen wir bei derartigen Projekten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Eine Verknüpfung der vorliegenden Planung mit Photovoltaikregelungen wird nicht vorgenommen.</p> <p>Über die Planungen bzw. Standorte zu Photovoltaikanlagen kann und wird die Gemeinde gesondert und bei Bedarf entscheiden.</p>
Eingabe - LEE 7	<p><u>Speicherkapazitäten mitdenken</u> - Die Speicherung von erneuerbarer Energie muss in sämtlichen Planungen dringend mitbedacht und geplant werden. Die derzeitige Energiekrise macht unter anderem sehr deutlich, dass die Speicherung von volatil verfügbarer Energie essenziell dafür sein wird, Strommangelsituationen auszugleichen. In der Uckermark in Brandenburg ist eine erste Wind-Speicher-Kombination (https://www.solarserver.de/2022/07/06/erste-wind-speicher-kombination-in-deutschland-in-be-trieb/) über die Innovationsausschreibung (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Innovation/start.html) der Bundesnetzagentur realisiert worden. Die Anlage trägt zur Versorgungssicherheit und der Netzstabilität bei, denn dank des Speichers kann auch in windarmen Zeiten Ökostrom ins Netz eingespeist werden. In entsprechenden Bebauungsplänen können für solche Projekte die Weichen gestellt werden. Eine Speicheranlage sollte auf der Fläche Platz finden und eingeplant werden.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Umsetzung von ggf. erforderlichen Speicherelementen wird durch die vorliegende Planung nicht behindert.</p> <p>Für notwendige Regelungen zu Speicherelementen ist der § 249 a BauGB heranzuziehen. Er lautet: „§ 249 a Abs. 1 BauGB - Ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der</p>

1 Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerialblatt, 24.02.2016 – im Folgenden kurz Leitfaden Artenschutz genannt

2 Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass), Niedersächsisches Ministerialblatt, 20.07.2021



	<p>Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht, gilt unter den in Absatz 4 genannten weiteren Voraussetzungen ebenfalls als Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5.“</p> <p>Auf der Plandarstellung ist bereits folgender Passus enthalten, der auch eventuell notwendige Speicherelemente umfasst: „Die Sonstigen Sondergebiete „Windenergienutzung“ dienen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zulässig sind Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie zugehörige Nebenanlagen.“</p>
Eingabe LEE 8	<p><u>Fazit</u> - Der LEE Niedersachsen/ Bremen unterstützt die vorliegende Planung, die wegweisend für das Land Niedersachsen und den Ausbau der Windenergie ist, mahnt jedoch zur Beachtung der angeführten Ergänzungen dieser Stellungnahme.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p>

12 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 19.04.2023

Eingabe – LGLN	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung</p> <p><u>Fläche A</u></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p>
----------------	--











	<p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Fläche B</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Empfehlung: Sondierung</p> <p><u>Fläche C</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p><u>Fläche D</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu. <i>Dem Schreiben liegen mehrere Kartenanlagen bei.</i></p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Sachverhalt zu den möglichen Kampfmitteln wird in der Begründung zur Planung nachgetragen.</p> <p>In der Begründung zur Planung wird folgender Passus ergänzt (Ergänzung unterstrichen): <i>Rüstungsaltposten - Eine Luftbildauswertung bezogen auf mögliche Bombenabwürfe seitens des LGLN zu allen Teilbereichen ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Planung nicht erfolgt. Es ist zweckmäßig, die erforderliche Auswertung der alliierten Luftbilder bezüglich der Kampfmittelabwürfe für die relativ großen Flächenareale gezielt dann vorzusehen, wenn im Rahmen der</i></p>

immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung genaue Baustandorte und auch alle Zuwegungen für die WEA konkret vorliegen. Auf Ebene der 28. Änderung des FNP ist der Belang der zivilen Sicherheit mit dem Verweis auf die Anzeigepflicht bei eventuellen Funden ausreichend berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 19.04.2023 teilt die LGLN im Rahmen der Offenlage der Planung mit, dass nachfolgende Auswertungen für die einzelnen Teilbereiche vorliegen. Insbesondere im Teilbereich 7 „Oldenbroker Feld“, sowie im Teilbereich 6 „Moorseite“ sind Sondierungsmaßnahmen infolge von Funden nach Mitteilung des Amtes angeraten. Generell gilt, dass bei konkreten Bauvorhaben nicht nur für die Standorte selbst, sondern auch für die geplanten Anfahrtswege und Montagestätten aktuelle Kampfmittelabfragen durchzuführen sind, um die öffentliche Sicherheit für alle Beteiligten sicherzustellen.

Abb. 16 Übersicht über die Materialien zur Kampfmittelauswertung (Unterlagen LGLN, 19.04.2023)

		Ergebniskarte TB-2023-00395: <ul style="list-style-type: none">• Luftbildauswertung ist erfolgt (gelb)
		Ergebniskarte TB-2023-00395: <ul style="list-style-type: none">• Luftbildauswertung ist erfolgt (gelb)• In einem untersuchten Standort östlich (grün) kein Handlungsbedarf.
		Ergebniskarte TB-2023-00395: <ul style="list-style-type: none">• Luftbildauswertung ist erfolgt (gelb)• In einigen untersuchten Standorten (grün) kein Handlungsbedarf.
		Ergebniskarte TB-2023-00395: <ul style="list-style-type: none">• Luftbildauswertung ist erfolgt (gelb)

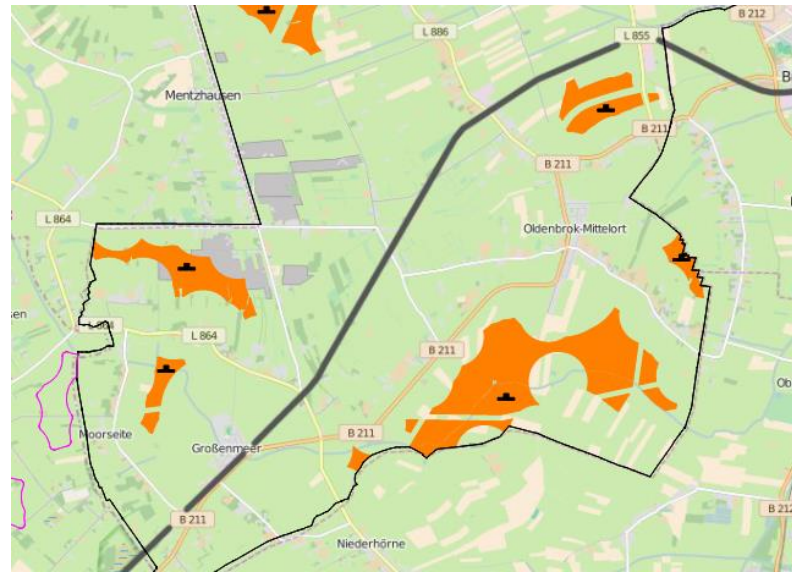


		<p>Ergebniskarte TB-2023-00395:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftbildauswertung ist erfolgt (gelb)
		<p>Ergebniskarte TB 2023-00395:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Standort (grün) kein Handlungsbedarf. • In zwei randlichen Bereichen Sondierung
		<p>Ergebniskarte TB 2023-00395:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftbildauswertung ist erfolgt (gelb) • In einigen untersuchten Standorten (grün) kein Handlungsbedarf. • In Teilen Sondierung empfohlen (rot)
		<p>Ergebniskarte TB 2023-00395:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Luftbildauswertung ist erfolgt (gelb) • In einigen untersuchten Standorten (grün) kein Handlungsbedarf.

13 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, 15.05.2023

Eingabe – DB 1	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Durch das Gemeindegebiet Ovelgönne verlaufen die folgenden Bahnanlagen: - stillgelegte Bahnstrecke 1501 Oldenburg – Brake, Bahn-km 13,930 – 27,720 - 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 545 Rastede – Elsfleth, Mast Nr. 3885 – 3920 <u>Bahnstrecke</u> - Die Bahnstrecke 1501 Oldenburg – Brake ist stillgelegt.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die stillgelegte Bahnstrecke berührt keinen der Teilbereiche. Auswirkungen auf die 28. Änderung des FNP ergeben sich nicht.</p> <p>In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt: „Im Gemeindegebiet verläuft die stillgelegte Bahnstrecke 1501 Oldenburg – Brake. In ihrem Verlauf tangiert sie nicht die geplanten Konzentrationsflächen für Windenergie. Konflikte sind somit nicht gegeben.“</p>

Abb. Verlauf der stillgelegten Bahnstrecke (dunkel)



Eingabe - DB 2

Bahnstromleitung - Die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u. a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o. g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht die DB Energie GmbH nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggfs. haftbar.

Bei der Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ im Bereich der 110-kV-Bahnstromleitung sind die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zwingend zu beachten:

- Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan.
- Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie GmbH als Leitungsbetreiber abzustimmen.
- Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV-Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden.
- Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.



- Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entschieden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner $3 \times$ Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

Bei der weiteren Planung bitten wir die nachfolgenden Punkte zu beachten:

- Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.
- Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. Das aktuell gültige Planrecht ist in jedem Fall zu berücksichtigen. An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.
- Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten ein-zuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.
- Eine Änderung der Geländeoberkannte bedarf der Genehmigung der DB Energie GmbH und ist vorab abzustimmen. Zur Verfügung gestellte Planunterlagen sind nur gültig, so-fern keine zwischenzeitliche Änderung der Geländeoberkannte erfolgt ist.
- Jegliche Erdverlegung, wie z.B. Gas- oder Wasserleitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK2-Empfehlung Nr. 3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahmen trägt der Veranlasser. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittel-achse der Leitung einen Mindestabstand von 10 m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2 m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2 m – 2 m.
- In den Bereichen eventueller Kreuzungen bzw. einer Parallelführung bspw. anderer Freileitungen mit der Bahnstromleitung bitten wir um die Beachtung und Einhaltung



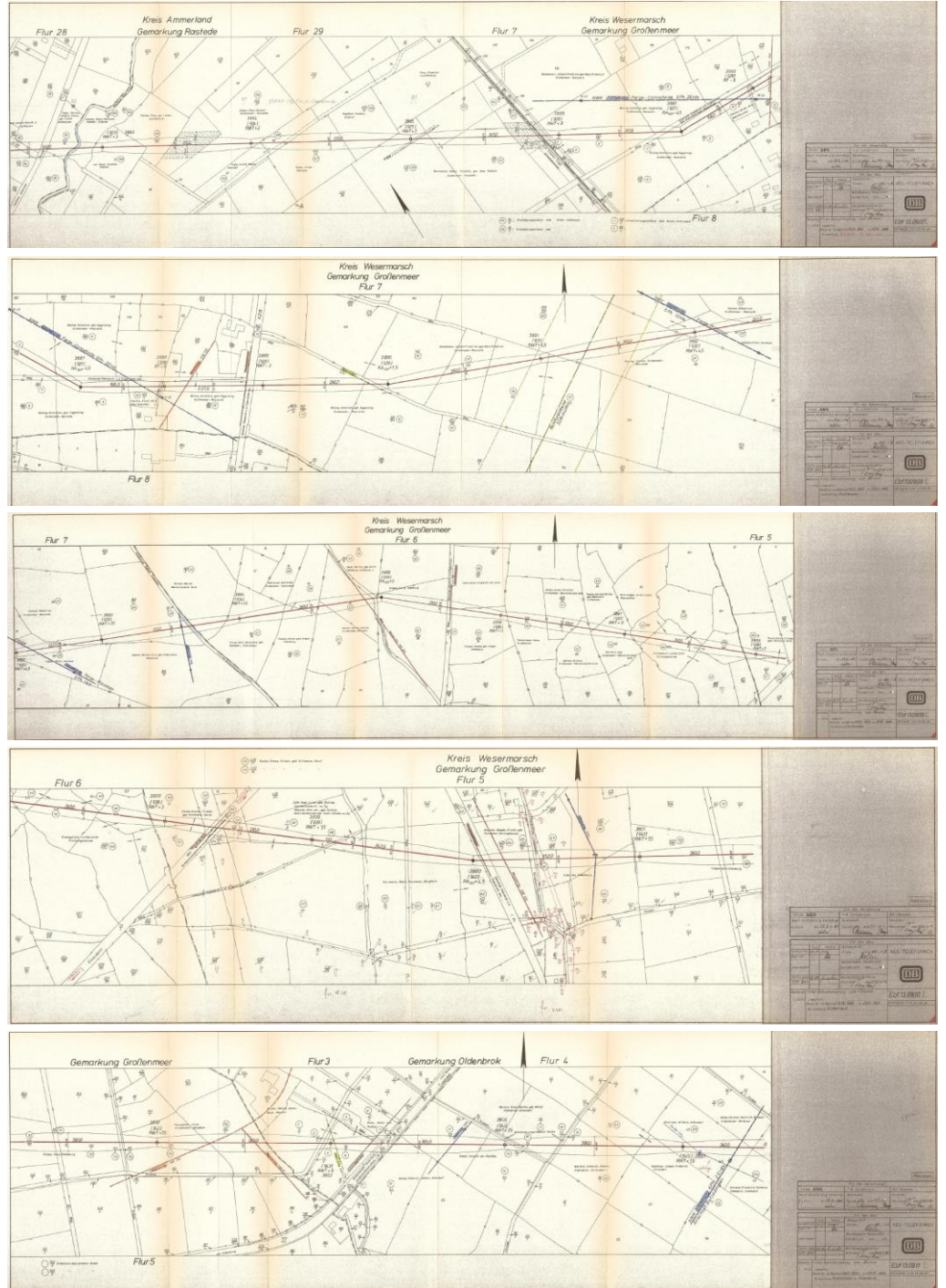
der technischen Parameter laut EN 50341 für die eventuellen Berührungspunkte. Des Weiteren sind für neu geplante dauerhafte Kreuzungen, Kreuzungsunterlagen und ein Kreuzungsvertrag erforderlich. Eine entsprechende Vorlage können wir Ihnen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

- Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u. a. einer Aufwuchsbeschränkung im Bereich von bis zu 30 m rechts und links der Trassenachse. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, sofern sie eine Höhe von 3,5 m überschreiten, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.
- Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände laut DIN VDE 0210 / EN 50341 zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiter-seil eingehalten werden können. Bei einer Dachneigung von $\leq 15^\circ$ muss ein Sicherheitsabstand von 5m (gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes) zu den stromführenden Leiterseilen in jedem Lastfall eingehalten werden. Bei einer Dachneigung von $> 15^\circ$ ist ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Es ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 Teil 7 vorzusehen. Alle am Gebäude befindlichen metallischen Objekte (z.B. Bleche, Dachrinnen, usw.) sind in einen umfassenden Potentialausgleich einzubeziehen.
- Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut DIN VDE 0210 / EN 50341 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. Im Schutzstreifenbereich dürfen generell keine feuergefährlichen / leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.
- Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.
- Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.
- Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.
- In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.
- Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.



- Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Anlage: 9 Karten





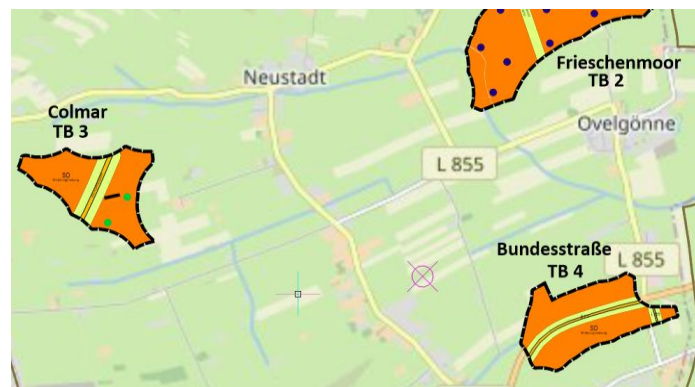
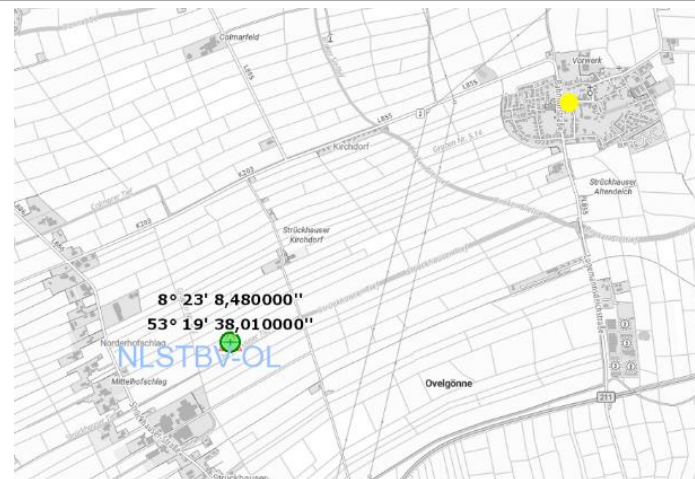
Beschlussempfehlung	<p>Der Verlauf der 110 kV Bahnstromtrasse ist nachrichtlich in der Planzeichnung enthalten. Ebenso wurde ein Vorsorgeabstand von 60 m beidseitig (Rotorlänge einer Referenzanlage) in der Planzeichnung in Form einer Fläche für die Landwirtschaft berücksichtigt.</p> <p>Änderungen der Planzeichnung oder weitergehende Regelungen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich.</p> <p>Die Bahnleitung zählt zu den im Regionalen Raumordnungsprogramm gesicherten Leitungstrassen (Vorranggebiet für Leitungstrassen). Bei den Planungen wurde ein Vorsorgeabstand des Sondergebietes von 60 m zur Mittelachse von allen KV-Leitungen berücksichtigt und dieser als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser gewählte Abstand entspricht der Flügellänge der im Standortkonzept gewählten Referenzanlage. Damit ist vorbereitet, dass die Flügelspitzen einer Referenzanlagen nicht die Leitungstrasse überragen würden. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind in Kenntnis der Anzahl der Anlagen, der genauen Stellungen und insbesondere auch der Anlagenhöhen die Schutzbestimmungen für die Bahnstromleitungstrasse zu beachten.</p>



	Die Gemeinde hat ein hohes Interesse daran, dass die unterschiedlichen Belange von Leitungs- und Windparkbetreibern zu einem vernünftigen Ausgleich (gg. mit unterstützenden technischen Maßnahmen an den Leitungstrassen) gebracht werden können, damit eine optimierte Nutzung der dargestellten Konzentrationsbereiche für die Windenergienutzung stattfinden kann. Neben den Belangen der Windenergie ist es aber auch zielführend, dass die Belange der Leitungsbetreiber angemessen und mit einem adäquaten Vorsorgeabstand in der Gesamtplanung berücksichtigt werden, denn auch hier können sich zukünftig insbesondere auch in Verbindung mit der verstärkten Windenergieerzeugung Erfordernisse ändern.
Eingabe – DB 3	Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss, bevorzugt per E-Mail, zuzusenden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	Die Bahn wird im Genehmigungsverfahren in Nähe ihrer Anlagen vom Landkreis beteiligt. Die Abwägungsergebnisse und der Feststellungsbeschluss werden übersandt.

14 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Luftfahrtbehörde, 12.05.2023

Eingabe 1 - NLStBV	Aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf Folgendes hin: Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. In der Gemeinde Ovelgönne befindet sich ein Daueraußengelände für Motorschirme. Ich weise darauf hin, dass eine detaillierte Stellungnahme zu Windenergieanlagen erst dann erfolgen kann, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen bekannt sind. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist daher erforderlich.
Beschlussempfehlung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei konkreten Bauvorhaben wird die NLStBV für das Daueraußengelände (Motorschirme) beteiligt. In die Begründung zur Planung wird folgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 12.05.2023 teilt die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde) mit, dass sich in der Gemeinde Ovelgönne ein Daueraußengelände für Motorschirme befindet. Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. Eine detaillierte Stellungnahme wird von der Landesbehörde dann vorgelegt, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen von Windenergieanlagen bekannt sind.“ <i>Abb. Lage des Daueraußengeländes für Motorschirme</i>



Bezüglich der Belange einer gesicherten Ausübung des Motorschirm-Flugsports gilt folgende Abwägung: Für das Daueraußengelände für Motorschirme wurden keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Luftfahrtbehörde vorgetragen. Das Daueraußengelände liegt zwischen den Teilbereichen 2, 3 und 4. Zum nächstgelegenen Teilbereich 4 wird ein Abstand von mindestens 1.100 m gehalten. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass sich bei der vorwiegenden Windrichtung (Winde aus südwestlichen bis westlicher richtung) Turbulenzen oder Wirbelschleppen von WEA nur in abgewandter Richtung zum Daueraußengeländes wirken. Auch aktuell müssen bei Lande- oder Startmanövern auf dem Gelände bereits die östlich – und näher als mögliche WEA - liegenden beiden elektrischen Freileitungstrassen angrenzend zum Teilbereich 4 berücksichtigt werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass eine Vereinbarkeit zwischen Windenergieanlagen und der Ausübung des Motor-Flugsports grundsätzlich hergestellt werden kann. Im Genehmigungsverfahren wird die Behörde mit den genauen Koordinaten und Bauhöhen einer geplanten Windenergieanlage gehört.“

Die Fläche des Daueraußengeländes war zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Standortanalyse nicht bekannt. Eine Tabufläche für die Windenergie wurde infolge dessen auch nicht vorgesehen. Entsprechend den Ergebnissen der Standortanalyse liegt der bezeichnete Bereich deshalb innerhalb eines kleineren ermittelten Prüfraum. Im Rahmen der fachlichen Bewertung in der Standortanalyse wurde der Prüfraum jedoch nicht zur Umsetzung vorgeschlagen:



Die fachliche Bewertung der Standortanalyse lautete:

Für einen Prüfraum (dunkelblau), der sich westlich von Ovelgönne befindet (langgestreckt östlich Strückhausen) erweist sich die städtebauliche Lage als eher ungünstig in der Bewertung. In Verbindung mit dem großen bestehenden Windpark nordöstlich (Frieschenmoor) und den neu in die Planung genommenen Flächen südöstlich (Bundesstraße) ergäbe sich bei einer Entwicklung dieses Prüfraumes ein optisch äußerst großflächiges raumwirksames Feld mit WEA, das dennoch nicht infolge der Entfernungen und der Lage zueinander als Einheit wahrgenommen würde, sondern sich in unterschiedlichen Raumachsen erstreckt.

Mit dem zudem östlich in der Nähe befindlichen außerordentlichen kulturellen Sachgut (RROP, 2019, St. Johannis-Kirche) sind auch denkmalrechtliche Belange durchaus beachtlich. Diesen raumstrukturellen Belang (Steuerung auf möglichst gut geeignete Standorte) und dem Denkmalbelang wird in der Zusammenschau höheres Gewicht eingeräumt, als den Belangen der Windenergie.

Die Standortanalyse wird nunmehr um folgenden Passus ergänzt: *„Mit Schreiben vom 12.05.2023 wurde durch die Luftfahrtbehörde bekannt, dass sich im südlichen Bereich des Prüfraumes ein Daueraußengelände für Motorschirme befindet. Da im Umfeld solcher Plätze besondere Sicherheitsbedingungen für den Flugsport gelten, ist ein Verzicht auf die Umsetzung des Prüfraumes auch vor dem Hintergrund dieser luftrechtlichen Belange sinnvoll.“*

Eingabe 2 - NLStBV

Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale

- Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche

oder

- Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,

vorliegen.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.



Beschlussempfehlung	Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein Regelungserfordernis. Die luftverkehrsrechtlichen Vorgaben zur Kennzeichnung von Windenergieanlagen werden im Genehmigungsverfahren und in Kenntnis der genauen Anlagentypen und Anlagenstellungen vom Landkreis beauftragt.
Eingabe 3 - NLStBV	Zusätzlich ist § 18 a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.
Beschlussempfehlung	Es sind keine durch die Planung betroffenen Flugsicherungseinrichtungen bekannt. Die Deutsche Flugsicherung wurde beteiligt. Eine Stellungnahmen wurde im Verfahren nicht vorgelegt.
Eingabe 4	Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.
Beschlussempfehlung	Das Bundesamt wurde beteiligt.

15 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Verkehr, 15.05.2023

Eingabe - NLStBV 1	Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilnutzungsplanes umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Ovelgönne und setzt acht Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen fest. In fünf Konzentrationszonen bzw. Sonstigen Sondergebieten wurden bereits Windenergieanlagen errichtet. Die NLStBV-OL hat mit Datum vom 27.01.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Stellung genommen. Die in der Stellungnahme gegebenen Anregungen und Hinweise werden im vorliegenden Entwurf des o.g. Teilflächennutzungsplanes nur zum Teil berücksichtigt. Die Stellungnahme hat, soweit nicht bereits berücksichtigt, weiter Bestand.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.
Eingabe - NLStBV 1a	<u>Schreiben vom 27.01.2022</u> Bezugnehmend auf meine Stellungnahmen zur 23. und zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die im Gemeindegebiet von Ovelgönne bestehenden Landes- und Kreisstraßen zum Teil gewichtsbeschränkt. Die Belange der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Niedersachsen und des Landkreises Wesermarsch, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind auch im Rahmen der technischen Verwaltung der Kreisstraßen durch die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Windenergie unmittelbar betroffen. Die Belange der BAB 20 werden durch die Autobahngesellschaft des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Oldenburg vertreten. Folgendes ist zu beachten: Mit Bezug auf Kapitel 8.9 der Begründung verursacht der Bau von Windenergieanlagen während der Bauphase eine hohe Anzahl von Verkehren. Im Hinblick auf den geplanten Bau von Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe



	<p>von 200 m, mit 140 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 120 m weise ich auf die Gewichtsbeschränkungen der Landes- und Kreisstraßen besonders hin. Diese Landes- und Kreisstraßen dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von bis zu 9 t bzw. 5 t befahren werden. Über die vorgesehenen Transportwege, deren Zulässigkeit und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen sollte mit den zuständigen Behörden möglichst frühzeitig eine Klärung erfolgen.</p> <p>Sofern für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 19 NStrG i. V. mit § 29 StVO eine Erlaubnis erforderlich wird, werden vom Antragsteller u. a. ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und die Hinterlegung einer Bürgschaft für die Beseitigung evtl. Schäden erforderlich sein.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt.</p> <p>In die Begründung zur 28. Änderung des FNP wurde sinngemäß folgender Passus neu eingefügt: <i>„Mit Schreiben vom 27.01.2022 teilt die Nds. Behörde für Straßenbau und Verkehr mit, dass die im Gemeindegebiet von Ovelgönne verlaufenden Straßen gewichtsbeschränkt sind. Sie dürfen nur mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von bis zu 9 t bzw. 5 t befahren werden. Das der Bau von Windenergieanlagen eine hohe Anzahl an Verkehren und auch Schwerlastverkehre erfordert, wird frühzeitig eine Abstimmung mit der Behörde über die geplanten Transportwege erforderlich. Sofern für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 19 NStrG i. V. mit § 29 StVO eine Erlaubnis erforderlich wird, werden vom Antragsteller u. a. ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen sein und es wird die Hinterlegung einer Bürgschaft für die Beseitigung evtl. Schäden gefordert.“</i></p>
Eingabe - NLStBV 1b	<p><u>Schreiben vom 27.01.2022</u></p> <p>Die Anbindung der Sonstigen Sondergebiete an eine der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sollte möglichst über bestehende Gemeindestraßen erfolgen. Sofern in den Einmündungen der Gemeindestraßen Ausbaumaßnahmen notwendig werden, wäre vor Baubeginn eine Vereinbarung gemäß Bundesfernstraßengesetz oder Nieders. Straßengesetz zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzuschließen. Zudem ist jede dieser Erschließungsplanungen vor dem Abschluss einer Vereinbarung einem Sicherheitsaudit gemäß RSAS zu unterziehen. Sämtliche Kosten für diese Maßnahmen wären von der Gemeinde zu übernehmen. Die planungsrechtliche Absicherung wäre ebenfalls von der Gemeinde durchzuführen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Die Hinweise werden zu gegebener Zeit und bei erforderlichen Ausbauplanungen berücksichtigt.</p>
Eingabe - NLStBV 1c	<p><u>Schreiben vom 27.01.2022</u></p> <p>Mit Bezug auf Abbildung 11, Seite 65 der Begründung zerschneidet die geplante Bundesautobahn 20 das Sonstige Sondergebiet 2. Die Belange der BAB 20 werden durch die Autobahngesellschaft des Bundes vertreten. Ich bitte um Beteiligung der AdB im Verfahren.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Die Autobahn Bundes GmbH wurde beteiligt. Sie hat nachträglich mit Datum vom 21.04.2022 eine Stellungnahme abgegeben.</p>



Eingabe - NLStBV 1d	<p><u>Schreiben vom 27.01.2022</u></p> <p>Nachrichtlicher Hinweis: Die Wahl einer differenzierteren Plangrundlage der Planzeichnung mit Benennung der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen würde die Orientierung erleichtern (Vgl. Abb. 1 Hammelwardermoor/Niederort).</p> <p>Nachrichtlicher Hinweis: Mit Bezug auf Kapitel 8.9, Seite 82 der Begründung ist auch auf den Windenergieerlass des Landes Niedersachsen gemäß RdErl des MU vom 20.07.2021, Fundstelle Nds. MBI 2021, Nr. 35, S. 1398 zu verweisen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es werden in der Planzeichnung zur besseren Orientierung die Bundes- Landes- und Kreisstraßen bezeichnet.</p> <p>Der Hinweis auf den Windenergieerlaß und die darin geforderten Abstände zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen wurde in einer Fußnote ergänzt: „FN- siehe auch Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass) Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20. 7. 2021 — MU-52-29211/1/305), Kapitel 4.1 Straßenrecht“</p>
Eingabe - NLStBV 2	<p>Folgendes ist weiterhin zu beachten:</p> <p>1. Die Anbindung der Sonstigen Sondergebiete an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen sollte möglichst über bestehende Gemeindestraßen erfolgen. Aussagen über die geplante Erschließung der einzelnen Konzentrationsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden nicht gemacht. Die planungsrechtliche Absicherung der Erschließung obliegt der Gemeinde.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen für die 28. Änderung des FNP ergeben sich nicht.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Erschließung der Windparks über gemeindlichen Straßen möglich. Über die genaue Anbindung der Sonstigen Sondergebiete wird im Rahmen der Genehmigungsplanung und in Kenntnis genauer Anlagenstandorte entschieden.</p>
Eingabe - NLStBV 3	<p>Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass die Bundesstraße 211 neu eine Überregionalstraße (LS II gemäß den Richtlinien für integrierte Netzstruktur (RIN)) ist, die in ihrem Verlauf eine reine Verbindungsfunktion wahrnimmt. In Folge dessen ist die B 211 neu eine anbau- und zufahrtsfreie Straße. Gemeindlicher und landwirtschaftlicher Verkehr sowie der Radverkehr verbleibt auf dem vorhandenen Straßennetz bzw. auf dem parallel der B 211 neu hergestellten Ersatzwegenetz (Wirtschaftswege etc.).</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es ist bekannt, dass die Bundesstraße 211 eine anbau- und zufahrtsfreie Straße ist. Zur Erschließung der Sonstigen Sondergebiete werden gemeindliche Straßen bzw. das vorhandene Wegenetz genutzt.</p>
Eingabe - NLStBV 4	<p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der rechtsverbindlichen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

**16 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, 11.05.2023**

Eingabe - NLD 1	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <p>In der vorgelegten Begründung sowie dem Umweltbericht wurden die Belange der Bodendenkmalpflege nicht ausreichend berücksichtigt. Der für die Planungen offenbar zugrunde gelegte Denkmatalas enthält bei Weitem nicht alle Denkmale, insbesondere nicht alle bekannten Bodendenkmale bzw. archäologische Baudenkmale und ist damit als Quelle für derartige Planvorhaben vollkommen ungeeignet. Auskünfte zu Bau- und Bodendenkmalen sind daher ausschließlich bei den Denkmalbehörden einzuholen.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der offizielle Denkmatalas des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege nicht alle bekannten Denkmale bzw. archäologischen Baudenkmale enthält.</p> <p>Dennoch ist es nicht unbillig, auf Ebene einer Flächennutzungsplanung auch diese Information des offiziellen Informationsservers des Landesamtes heranzuziehen.</p>

Eingabe – NLD 2	<p>Aus dem Bereich der Gemeinde Ovelgönne sind derzeit bereits etwa 270 archäologische Fundplätze bekannt, ein großer Teil davon sind historische Wurtten und Deichlinien. Hinzu kommen noch Flächen mit einem erhöhten archäologischen Potenzial. Dort ist im besonderen Maße mit weiteren, bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.</p> <p>So weist die BK50 z. B. in zwei der Teilbereiche Erdhochmoorflächen aus. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind, sodass es für Erdarbeiten in diesen Bereichen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedarf. Für die einzelnen Teilbereiche ergibt sich hieraus wie folgt:</p> <p><u>Teilbereich 3 „Colmar“ (2022 noch TB 2)</u></p> <p>Unmittelbar im Plangebiet befinden sich zwei denkmalgeschützte, heute unbebaute, ehemalige Gehöftwurtten. Unmittelbar hinter der südlichen Grenze des Teilbereiches liegen außerdem zwei weitere historische Wurtten, bei denen 1983 noch abgebrannte Gebäudereste bzw. Mauerreste zu erkennen waren (Strückhausen, FStNr. 21 und 22) und deren Umgebungsschutz bis in das Plangebiet hineinreicht.</p> <p>Die archäologischen Baudenkmale sind nachrichtlich in die Planunterlagen einzutragen. Geschützt sind nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und §10 NDSchG).</p> <p>Das Areal weist außerdem laut BK50 einen tiefen Spittkulturboden aus Hochmoor aus. Es ist aber davon auszugehen, dass ehemals hier möglicherweise vorhandene Denkmalsubstanz durch die umfangreichen Bodeneingriffe bereits erheblich gestört wurde. Zudem sind uns weder aus dem Areal selbst noch seiner unmittelbaren Umgebung neben den bekannten Wurtten weitere archäologische Funde oder Befunde bekannt. Vor diesem Hintergrund kann hier auf eine archäologische Prospektion oder Begleitung der Erdarbeiten verzichtet werden.</p>
-----------------	---



Zum Schutz der archäologischen Baudenkmale sind aber die exakte Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen etc. mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Teilbereich 4

Im Westen des Plangebietes befindet sich ein denkmalgeschützter spätmittelalterlicher Siedlungsplatz (Strückhausen, FStNr. 120), der nach einem Grünlandumbruch durch Oberflächenfunde entdeckt wurde. Unmittelbar nördlich der Teilbereichsgrenze befindet sich außerdem eine ebenfalls heute unbebaute historische Wurt (Strückhausen, FStNr. 117), deren Umgebungsschutz ebenfalls bis in das Plangebiet hineinreicht. Das archäologische Baudenkmal ist nachrichtlich in die Planunterlagen einzutragen. Geschützt sind nicht nur die Wurtkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und §10 NDSchG).

Auch in diesem Teilbereich sind die exakte Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen etc. mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Teilbereich 5 „Culturweg“ (2022 noch TB 3)

befindet sich laut BK50 innerhalb eines tiefen Erdhochmoores. Mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG).

Teilbereich 7 a und b „Oldenbroker Feld“ (2022 noch TB 5)

In Teilbereich 7a befinden sich mehrere denkmalgeschützte archäologische Fundplätze. Der historische Deichzug „Alter Deich“ (Oldenbrok, FStNr. 2), die ehemalige Kirchwurt (Oldenbrok, FStNr. 4), sowie der unmittelbar an das Plangebiet angrenzend verlaufende, gut erhaltene historische Deichzug Oldenbrok, FStNr. 3 sind nachrichtlich in die Planunterlagen einzutragen. Geschützt sind nicht nur die Wurt- und Deichkörper selbst, sondern auch deren Umgebung und äußeres Erscheinungsbild (§8 und §10 NDSchG).

Ferner befinden sich im Plangebiet ein durch Funde entdeckter Fundplatz (Oldenbrok, FStNr. 69), ein annähernd Nord/Süd verlaufender denkmalgeschützter Moorweg (Oldenbrok, FStNr. 73) sowie ein denkmalgeschützte vorgeschichtlicher Siedlungsplatz aus der Römischen Kaiserzeit (Oldenbrok, FStNr. 74). Alle Bodendenkmale sind von jeglicher Überplanung freizuhalten.

Teilbereich 7 b grenzt in Osten an den hier gut erhaltenen, denkmalgeschützten historischen Deichzug Moorriem, FStNr 3, dessen Umgebungsschutz ebenfalls bis in das Plangebiet hineinreicht und daher ebenso nachrichtlich in die Planunterlagen eingetragen werden soll.

Die exakte Lage der geplanten Anlagen sowie deren Zuleitungen und Zuwegungen etc. sind auch in Teilbereich 7 a und b mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:

- Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist.
- Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.



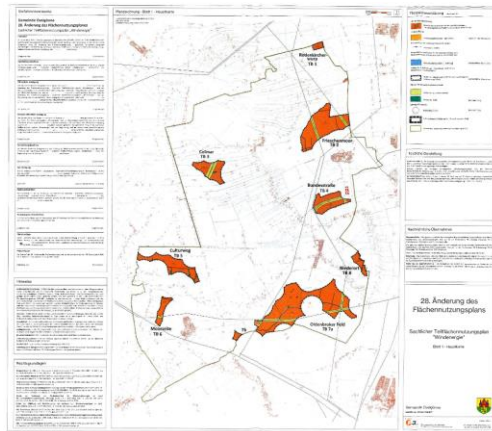
	<ul style="list-style-type: none"> • Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. • Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. • Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. <p><u>In den übrigen Teilbereichen</u> bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Der in der Begründung bereits enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden sollte im Hinblick auf die Moorböden wie folgt ergänzt werden:</p> <p>Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Hölzer von Wegen oder Einbäumen, Knochen oder andere Reste von Moorleichen wie Haut, Stoffe oder Fell, Metallobjekte, Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Stein- und Holzkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemäß §14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig sind und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15, unverzüglich gemeldet werden müssen. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach §14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.</p> <p>Die Planunterlagen sind entsprechend unserer Stellungnahme zu überarbeiten.</p>
Beschlussempfehlung	<p>Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Abwägung zu Landkreis Nrn. 7 – 12 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme der NLD ist identisch mit der vorgelegten Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch. Insoweit gilt die dortige Abwägung.</p>

17 Gemeinde Rastede, 28.04.2023

Eingabe – Rastede 1	Der Geltungsbereich der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ grenzt nicht unmittelbar an die Gemeindegrenze, so dass Rasteder Belange nicht betroffen sind.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.
Eingabe – Rastede 2	Auf Gebiet der Gemeinde Ovelgönne befindet sich unmittelbar an der gemeinsamen Gemeindegrenze ein aufgrund seiner Größe nicht weiter verfolgter Prüfraum (vgl. Seite 77 der Begründung). Mit Beschluss vom 17.04.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie für 8 Teilbereiche beschlossen, von denen der



Teilbereich 6 bis an den Ovelgönner Prüfraum heranreicht und somit einen interkommunalen Windpark-Standort darstellen könnte.



28. Änderung des Flächennutzungsplans - Windenergie

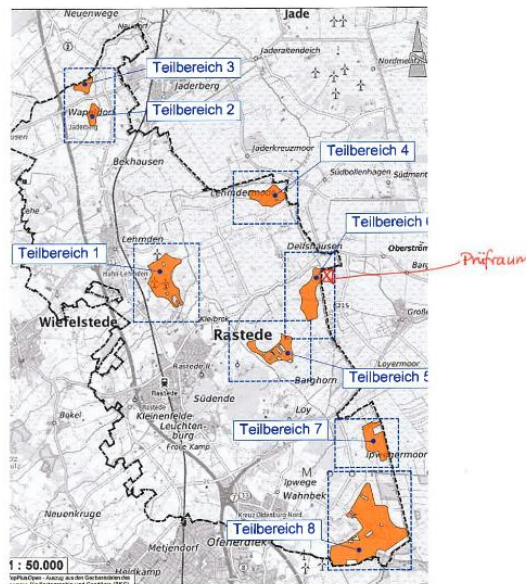
Dabei und nordöstlich des Standortes Cuhrenweg (siehe 2. Teilbereich) sind Flächen für einen 40 bis 45 ha Fläche auf der südliche Prüfraum neu zu bilden, um einen Windpark zu realisieren. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan als "Windenergie" zu bezeichnen. Die Fläche ist in der Planung als "Windenergie" zu bezeichnen. Die Fläche ist in der Planung als "Windenergie" zu bezeichnen. Die Fläche ist in der Planung als "Windenergie" zu bezeichnen.

Mit der auf Basis der Standortanalyse ermittelten Flächenkulisse, die in der 28. Änderung des FNP umgesetzt wird, werden insgesamt ca. 900 ha Fläche für die Windenergienutzung bereitgestellt. Es findet durch eine Steuerung auf geringere Konzentrationen statt. Vorwiegend werden Konflikte mit anderen Belangen minimiert oder vermieden.

Anstieg werden nahezu 8 % der gesamten Gemeindefläche oder fast 40 % des maximal für planungsmäßig in Betrachtigkeit möglicher Anlagen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt. Auch nach den veranschaulichten Flächenbelegungen des neuen Windmill konzentriert die Gemeinde nach wie vor ca. 1,2 % ihrer Fläche zur erneuerlichen Energieerzeugung. Der Windenergie wird substanziell Raum im Gemeindegebiet von Ovelgönne gegeben und dem herausragenden Potenzial der regionalen Energieerzeugung Rechnung getragen.

Anlage:

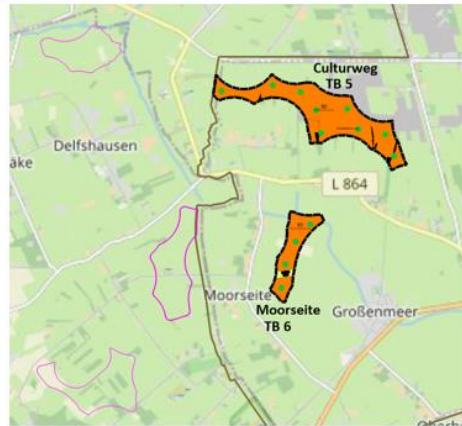
- Übernahme der Standortanalyse zu den einzelnen Teilflächen (mit etw. ein- und auszubehaltenden Informationslagen)



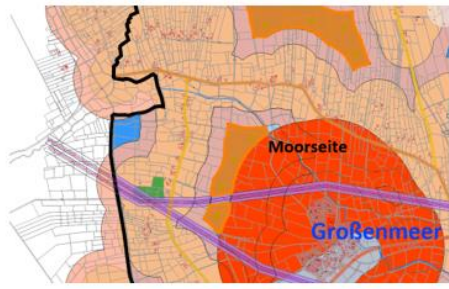
Beschlussempfehlung **Der zum Teilbereich 6 der Gemeinde Rastede angrenzende kleine Prüfraum der Gemeinde Ovelgönne wird nicht in den Planungen als Standort berücksichtigt.**
Es wird folgender Passus neu in die Begründung aufgenommen:

Gemeinde Rastede -- Mit Beschluss vom 17.04.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie für 8 Teilbereiche beschlossen.

Abb. 14 → Angrenzende Planungen der Gemeinde Rastede, Schreiben vom 28.04.2023



Auszug aus dem Standortkonzept mit Prüfraum an der Gemeindegrenze (blau)



Der Teilraum 6 der Gemeinde Rastede liegt westlich von Moorseite und grenzt direkt an die Gemeindegrenze von Ovelgönne (ebenstehend pink).

Hier schließt ein kleiner Prüfraum des Standortkonzeptes der Gemeinde Ovelgönne (untenstehend blau) an. Dieser anschließende kleine Prüfraum wäre infolge seiner Größe von maximal 11 ha allenfalls für eine Anlage geeignet.

Die Gemeinde Ovelgönne verfügt jedoch mit ihren geplanten Teilbereichen über ein ausreichendes Flächenangebot um der Windenergie substanziiell Raum zu bieten und mögliche Teilflächenziele erfüllen zu können. Es wird von daher kein Erfordernis gesehen, den angrenzenden Standort von Rastede um eine weitere Anlage zu ergänzen.

Ergänzend wird in die Begründung noch eingefügt: „Die Planungen der Gemeinde Rastede sind noch nicht abgeschlossen. Es ist somit zum Zeitpunkt dieser Planaufstellung auch nicht absehbar, ob der Prüfraum der Gemeinde Rastede letztlich von ihr gewählt wird.“

18 Stadt Brake, 28.04.2023

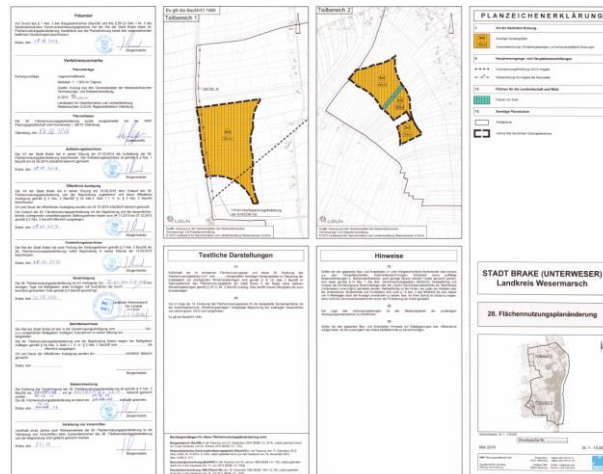
Eingabe – Brake 1	Die zu dem o.g. Bauleitplanverfahren zur Verfügung gestellten Unterlagen habe ich geprüft und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass gegen die Planungen zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ovelgönne keine Bedenken bestehen.
Beschlussempfehlung	Kenntnisnahme.

Eingabe – Brake 2

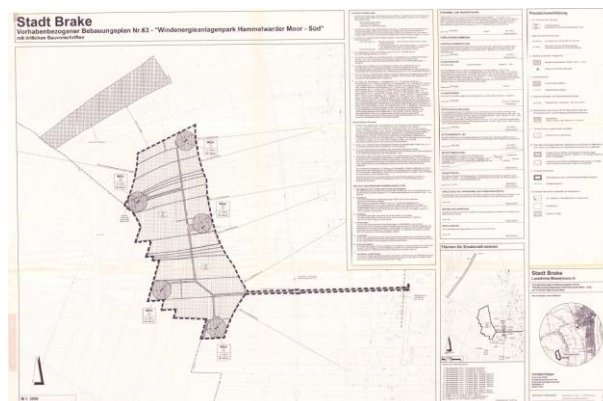
Die Stadt Brake hat angrenzend zu Ihrem Gemeindegebiet ebenfalls Flächen zur Nutzung von Windenergie mit der 28. Flächennutzungsplanänderung und dem Bebauungsplan Nr. 63 und 75 festgesetzt. Die Planunterlagen können auf der Internetseite der Stadt Brake unter <https://www.brake.de/menu-left/rathaus-informationen/bauleitplanung/> abgerufen werden.

(Die Unterlagen wurden abgerufen - siehe nachfolgende Abbildungen).

28. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Brake:



Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Brake:



Bebauungsplan Nr. 75:



Beschlussempfehlung

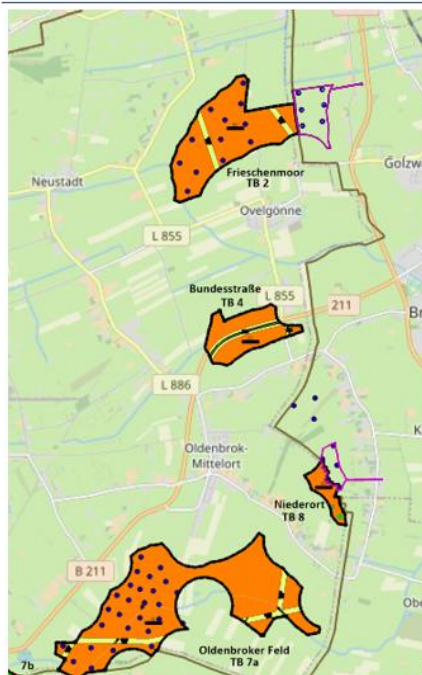
Die Flächendarstellungen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brake sowie die Aussagen der zugehörigen Bebauungspläne stehen den Planungen der Gemeinde Ovelgönne nicht entgegen.

In die Begründung wird folgender Passus neu aufgenommen:

Nachbar-
 gemeinden-
 Planungen

Stadt Brake -- Mit Schreiben vom 28.04.2023 teilt die Stadt Brake mit, dass gegen die Planungen der Gemeinde Ovelgönne keine Bedenken bestehen und legt die vorhandenen Windenergieplanungen der Stadt Brake bei. Diese Flächen stehen den Planungen der Gemeinde Ovelgönne nach Prüfung nicht entgegen, sondern die Planungen ergänzen sich. Es entstehen größere kompakte, zusammenhängende Gebiete, die eine Optimierung für die Windenergienutzung darstellen.

Abb. 13 → Angrenzende Planungen der Stadt Brake, dort 28. Änderung des FNP rechtsgültig seit 2016 (Stand: 28.04.2023)



In-Verbindung mit der 28. Änderung des FNP der Gemeinde Brake ergibt sich mit dem Teilbereich 2 „Frieschenmoor“ ein Lückenschluss zweier bestehender Windparks.

Auch südlich bilden die Bereiche um Niederort eine zusammenhängende größere-Konzentrationszone.

Mit den Planungen bestehen somit für mögliche Anlagenkonfigurationen bzw. zukünftig für ein erforderliches Repowern von Anlagen verbesserte Möglichkeiten.

**D) Sonstige Eingaben / Änderungen – Politik / Verwaltung / Planer**

Politik	Keine.
Verwaltung / Planer	Mit Schreiben vom 31.05.2023 schickt der Landkreis Wesermarsch den Hinweis auf die Abfrage zu möglichen Hubschraubertiefflugstrecken, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ebenfalls zu berücksichtigen sind. Eine Abfrage der Strecken ist am 06.06.2023 erfolgt. Es sind keine Strecken betroffen.
Beschlussempfehlung	-

E) Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Planung infolge der Eingaben der TÖB im Rahmen der Offenlage der Planung

Planzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Hinweise auf dem Plan zur Bodendenkmalpflege und zur Genehmigungspflicht bei Erdarbeiten.
Standortkonzept	Keine Änderungen.
Begründung	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Korrekturen bezüglich des Genehmigungsstandes von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet, sowie zur Ordnung von Gewässern • Ergänzungen zu den Belangen <ul style="list-style-type: none"> - des Bodendenkmalschutzes, - von Leitungsträgern und Abständen zu Leitungen; - zum Daueraußenplatz für Motorschirme, - der Ergebnisse zu Kampfmitteln, - der Planungen von Nachbargemeinden
Umweltbericht	Keine Änderungen.
Fazit	In der Summe aller Abwägungsempfehlungen ergibt sich kein Änderungsbedarf für die Planung, die Grundzüge der Planung sind nicht berührt und es kann der Feststellungsbeschluss erfolgen.
